IHR BWE BETREIBER BRIEF

BWE
Bundesverband WindEnergie

Exklusive Informationen für unsere Mitglieder

AUSGABE
2/ 2021

Foto: © FluxFactory, |Stockphoto.com

UNKOMPLIZIERT UND AKTUELL:

DAS UMFASSENDE ANGEBOT DER BWE-WEBAKADEMIE

Diese Themen haben wir für Sie auf dem Schirm:

- Naturschutz
- Repowering
- Weiterbetrieb
- EEG-Novelle
- uvm.

BWE
Bundesverband WindEnergie

Termine und Anmeldung unter:
www.BWE-WebAkademie.de

Inhalt

4 Grußworte an die Betreiber

8 Vertragslaufzeit von Nutzungsverträgen rechtssicher gestalten

13 Nutzungsvertrag ≠ Verbrauchervertrag? Das Ende der Diskussion um die Widerrufsbelehrung?

18 Keine (negative) Steuerung von Windenergieanlagen ohne gesamträumliche Planung

22 Wind und Wald: Starke Partner für die Energiewende

26 Windenergie schafft Rückenwind für Waldeigentümer

31 Infraschall und Windenergie: Die Mücke zum Elefanten gemacht

36 „Das beste Mittel gegen Akzeptanzprobleme sind gemeinsame Lösungen.“

40 Bewertung des Gesetzentwurfs zum Anlegerschutz

45 Zum Thema Antragsunterlagen

48 Anlagensicherheit durch digitale Zutrittskontrollsysteme

54 Die Schutzprüfung sichert den Netzanschluss

58 Warum Repowering-Vorhaben gute Chancen haben

63 Fristen, Pflichten, Meldungen – Was Betreiber in den nächsten Wochen beachten müssen

Kontakte: Ihre Partner rund um …

35 Ihren Windpark

52 Betrieb und Service

62 Weiterbetrieb

ENERTRAG
Eine Energie voraus

Endspurt oder Neustart für Ihre Anlagen?

Tom Lange, Leiter strateg. Projektentwicklung & Akquise
Tel. 039854 6459-622
tom.lange@enertrag.com

Mehr erfahren unter: www.endspurt-oder-neustart.de

Was folgt nach der EEG-Förderung? Weiterbetrieb? Oder doch Repowering? Klar ist: Damit Sie die richtigen Schritte rechtzeitig einleiten können, brauchen Sie einen erfahrenen Partner an Ihrer Seite. Gerne erstellen wir eine kostenlose Potentialanalyse für Ihr bestehendes Windprojekt.

Foto: © Luisa Vitr, iStockphoto.com, © Patrick Daxenbichler, stock.adobe.com

Neues aus Berlin

Der Bundestag geht routiniert in die Sommerpause. Dabei hätte der Beschluss des Bundesverfassungsgerichts zum Klimaschutzgesetz eigentlich dazu führen müssen, dass die Regierungsfraktionen noch einmal nachsitzen und die Sommerpause ausfällt. Mit einem Klimaschutz-Sofortprogramm 2022 sind immerhin neue Ziele für 2030 ankündigt. Zur Deckung des Energiebedarfs erachtet die Bundesregierung inzwischen eine installierte Leistung von 95 GW Wind an Land bis 2030 für erforderlich. Gute Ziele. Allerdings bleibt es ernüchternd, dass die konkreten Maßnahmen ausbleiben: Der Abbau von Blockaden, die deutliche Beschleunigung der Verfahren und rechtssichere Flächen sind mehr denn je erforderlich.

Der BWE bleibt über die Sommerpause hinweg aktiv. Wir sprechen mit den Vertretern der Parteien und starten eine eigene Kampagne zur Bundestagswahl. Wir treiben die fachliche Arbeit voran und sind im Dachverband dabei, konkrete Vorschläge für ein Strommarktdesign zu entwickeln. Mit diesen werben wir im Herbst für eine Beschleunigung der Energiewende und den starken Beitrag der Windenergie.

Die letzten vier Jahre waren ein mühsames Auf-der-Stelle-treten. Die nächste Bundesregierung muss handeln. Ein echter Aufbruch ist möglich. Leisten wir dafür unseren Beitrag!

Wolfram Axthelm
Geschäftsführer
Bundesverband WindEnergie e. V.

Liebe BWE-Betreiber,

Captain Hook im sicherlich allseits bekannten „Peter Pan“ wusste es schon: „Erwachsen werden ist so eine barbarische Angelegenheit ... voller Unannehmlichkeiten“ – in den letzten Wochen kann man sich bei den vielen Vorschriften, Regularien, Anträgen und Gesetzesvorlagen, die den Weg der Windenergie in die große Welt der Kraftwerkswirtschaft nur so pflastern, immer wieder an diese Erkenntnis des Captain erinnert fühlen, oder? Hin und wieder ertappt man sich bei den Versuchen, allen diesen Vorgaben zu entsprechen, dann aber auch durchaus einmal dabei, die Frage nach der jeweiligen Sinnhaftigkeit zu stellen …

Aber zum konkreten Thema – dem vorliegenden BetreiberBrief, der Ihnen wieder Interessantes aus dem aktuellen Umfeld der Windenergie bietet. Das Thema der Zugangskontrolle zu den Windenergieanlagen – jede einzelne eine abgeschlossene elektrische Betriebsstätte! – wird von vielen Verantwortlichen noch immer reichlich stiefmütterlich behandelt. Hier gilt es, Bewusstsein für das Thema zu schaffen, wobei es sicherlich

unterschiedliche Organisationsformen gibt, mit denen man mehr oder weniger effektiv der Pflicht zur Kontrolle nachkommen kann. Ob es schon allein mit dem Einsatz einer Software getan ist, sollte sich jeder Betreiber jedoch ernsthaft fragen.

Und sind Sie up to date bei Ihrer Netzschutzprüfung? Wissen Sie, welche Komponenten einer solchen Prüfung unterzogen werden müssen? Kennen Sie die tatsächlich notwendige Qualifikation des Prüfenden? Machen Sie sich schlau, wie man so schön sagt, fragen Sie zum Beispiel Ihren Betriebsführer und denken Sie bei der Frage einer Prüfung (nicht nur der Netzschutzprüfung) immer daran, dass es sich hier um einen durchaus lukrativen Markt handelt. Motto: Prüfen unbedingt (!) so viel wie nötig – nicht unbedingt so viel wie möglich!

Der Infraschall geistert seit Jahrzehnten durch unsere Szene und musste für viele hitzige Diskussion den Treibstoff liefern. Wenig wissenschaftlich Belastbares wurde da so verbreitet und nun muss auch die BGR (übrigens eine Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie) nach jahrelangen Auseinandersetzungen einen „Rechenfehler“ eingestehen. Damit fehlt den Windenergiegegnern eine wichtige Unterstützung – aber ob der Infraschall damit wirklich zu den Totgesagten gehört?

Im Bereich der Planung und Projektierung bietet der vorliegende BetreiberBrief ebenfalls einige Informationen mit Beiträgen zur gesamträumlichen Planung und zur aufkeimenden Partnerschaft zwischen Wind und Wald. Und sind Sie sicher, dass Ihr Nutzungsvertrag für Ihre Windmühle so lange auf sicheren Füßen steht, wie Sie sich das vorstellen?

Zum Schluss noch etwas ganz Aktuelles: Laut Bundesnetzagentur wurden in der Ausschreibung vom 01.05.2021 mehr als 1.000 MW bezuschlagt – das erste Mal seit 2017! Das reicht noch lange nicht, aber wir sollten es als Hoffnungsschimmer nehmen!

In diesem Sinne mit den besten Grüßen,

Gerald Riedel
Vorsitzender des Betriebsführerbeirates
im Bundesverband WindEnergie e. V.

Vertragslaufzeit von Nutzungsverträgen rechtssicher gestalten

Mit welchem Stichtag beginnen Nutzungsverträge? Wo lauern Risiken? Dieser Artikel erörtert eine aktuelle Entscheidung des OLG Hamm und gibt Empfehlungen, wie Verträge künftig gestaltet werden sollten.

Nutzungsverträge für Vorhaben der Erneuerbaren Energien müssen die Grundstücksnutzung über einen sehr langen Zeitraum so sichern, dass mindestens innerhalb der Förderdauer des EEG kein Rückbau der Vorhaben droht. Seit vielen Jahren verwenden branchenübliche Nutzungsverträge daher eine Vertragsklausel, nach der die befristete Laufzeit des Nutzungsvertrages mit Inbetriebnahme der Windenergieanlage beginnt und nach Ablauf von 25 Jahren endet. Die ordentliche Kündigung wird vertraglich innerhalb dieses Zeitraums ausgeschlossen.

Juristische Bedenken

Diese Gestaltungspraxis ist seit Jahren umstritten. Das OLG Hamm hat nunmehr[1] juristische Bedenken an dieser Gestaltungspraxis bestätigt und der Kündigungsklage eines Grundstückseigentümers stattgegeben. Warum?

1. Das OLG Hamm ordnete den dem Rechtstreit zugrundeliegenden Nutzungsvertrag als Gewerbemietvertrag über ein Grundstück ein. Diese Einordnung ist wichtig, um den Prüfungsrahmen zu bestimmen, d. h. diejenigen Paragrafen des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), an die der Nutzungsvertrag gemessen wird.

   Hätten die Vertragsparteien hier z. B. statt eines Mietvertrages einen Vertrag über die Bestellung einer Dienstbarkeit vereinbart, hätte sich das OLG gar nicht mit der Frage der Kündbarkeit befassen müssen, da solche Verträge als Rechtekaufverträge nicht kündbar sind.

2. Anders Gewerbemietverträge: Sie sind jederzeit ohne Grund, also ordentlich, kündbar. Dies ist nur dann nicht der Fall, wenn die Vertragslaufzeit befristet wurde[2]. Hierfür müssen die Parteien Vertragsanfang und -ende festlegen. Dies kann durch ein Datum oder die Bezugnahme auf eindeutige Ereignisse, z. B. die Inbetriebnahme der Windenergieanlage, erfolgen. Ab diesem Moment soll dann eine Vertragslaufzeit von 25 Jahren gelten. Auf einem Zeitstrahl stellt sich dies wie folgt dar:

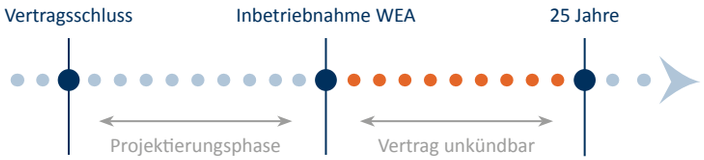

Genau diese Formulierung ist für viele branchenübliche Nutzungsverträge mindestens dann problematisch, wenn der Eigentümer den Vertrag – wie in dem zu entscheidenden Fall – in der Projektierungsphase, also vor Inbetriebnahme der Windenergieanlage, kündigt. Denn nach den vertraglichen Vereinbarungen hat die die ordentliche Kündigung sperrende befristete Vertragslaufzeit in diesem Zeitfenster noch gar nicht begonnen. Der Nutzungsvertrag ist bis zur Inbetriebnahme der Windenergieanlage unbefristet, da unklar ist, wann die Windenergieanlage in Betrieb genommen wird. Innerhalb dieser unbefristeten Zeitspanne kann der Nutzungsvertrag jederzeit ohne Grund gekündigt werden.

3. In dem Nutzungsvertrag vereinbarten die Parteien ein Sonderkündigungsrecht für den Fall, dass innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsschluss nicht mit dem Bau des Windparks begonnen wurde. Dieses Sonderkündigungsrecht konnte der Betreiber jedoch mehrfach gegen Zahlung eines Abwendungsentgelts, das mit dem Nutzungsentgelt verrechnet werden sollte, abwenden. →

Das OLG Hamm stellte sich daher die Frage, ob die Parteien mit dem vereinbarten Sonderkündigungsrecht Kündigungen aus anderen Gründen oder ohne Grund innerhalb von fünf Jahren wirksam ausgeschlossen haben. Dies verneinte das OLG jedoch bereits aufgrund des Wortlauts der Vereinbarung. Es wies zudem darauf hin, dass ein solcher Kündigungsausschluss den Grundstückseigentümer unangemessen benachteiligt hätte[3]. Denn dieser hätte in dem konkreten Fall über einen nicht absehbaren Zeitraum dem Betreiber sein Grundstück ohne Gegenleistung reserviert und in diesem Zeitraum bereits erhebliche Pflichten übernommen, z. B. diejenige, keine Nutzungsverträge mit Mitbewerbern zu schließen, Grundbuchrechte zu bewilligen, Baulastzustimmungen zu erteilen u. ä. Dem steht das Interesse des Betreibers gegenüber, erst dann Nutzungsentgelt zu zahlen, wenn die Windenergieanlage in Betrieb ist. Zwischen beiden Interessen sah das OLG Hamm ein Spannungsverhältnis, das der Betreiber als derjenige, der den Nutzungsvertrag vorformuliert hat, einseitig zu seinen Gunsten gelöst hat. Daher war die von ihm vorformulierte Vertragsklausel unwirksam.

Schutz auch in Projektierungsphase

Der vom OLG Hamm vertretenen Rechtsauffassung ist zuzustimmen. Sie wird von uns seit fast 15 Jahren in den Seminaren zur Grundstückssicherung vertreten und löst immer wieder massive Diskussionen und auch Kritik aus, weil sie vermeintlich nicht den Anforderungen der Branche entspreche. Aber ist das wirklich so?

Eine wirksame Laufzeitklausel muss unseres Erachtens nicht nur während der Betriebszeit der Windenergieanlage einen wirksamen Schutz vor Angriffen des Nutzungsvertrages u. a. durch Mitbewerber bieten, sondern auch und gerade während der Projektierungsphase. Aus diesem Grund empfehlen wir, die befristete Vertragslaufzeit mit der Unterzeichnung des Nutzungsvertrages zu beginnen und ab diesem Zeitpunkt für die Dauer der Projektierungszeit (z. B. 7 Jahre) und der Betriebszeit (z. B. 25 Jahre), insgesamt also 32 Jahre zu vereinbaren. Entgegen vieler Branchengerüchte sind Nutzungsverträge mit einer Laufzeit von mehr als 30 Jahren weder unwirksam noch kündbar. Dies ergibt sich aus § 544 BGB, der bereits nach seinem Wortlaut von einer Laufzeit von „mehr als 30 Jahren“ ausgeht. Richtig ist jedoch, dass der Nutzungsvertrag nach Ablauf von 30 Jahren nach Überlassung der Mietsache von beiden Parteien gekündigt werden kann. Dies kann rechtzeitig mit einem formgerechten Nachtrag verhindert werden.

Spätestens seitdem der BGH[4] die Scheinbestandteilseigenschaft von Windenergieanlagen gem. § 95 Abs. (1) Satz 1 BGB unabhängig von ihrer Lebensdauer allein deswegen bejahte, weil sich der Betreiber in dem Nutzungsvertrag zum Rückbau verpflichtete, dürfte auch das Argument, eine die Lebensdauer der Windenergieanlage ggf. überschreitende 30-jährige Laufzeit gefährde die Scheinbestandteilseigenschaft endgültig ausgeräumt sein. →

EnBW

RWE
Frischer Wind für alte Anlagen
Ihr Windpark ist in die Jahre gekommen und die EEG-Förderung läuft aus? Dann nutzen Sie das Know-how von RWE als globalem Experten im Bereich Windenergie! Wir beraten Sie umfassend und unterstützen Sie mit maßgeschneiderten Konzepten beim Weiterbetrieb, Repowering oder Rückbau. Auch bieten wir Kooperationen oder eine Übernahme Ihrer Altanlagen an. Sprechen Sie mit uns – gemeinsam entwickeln wir die beste Lösung! **Weitere Infos: rwe.com/repowering**
rwe.com

Laufzeitklauseln mit klarem Beginn und Ende

Die von uns vorgeschlagene Laufzeitklausel verhindert zudem weitere Unklarheiten bzgl. Laufzeitbeginn und -ende, die z. B. entstehen können, wenn auf dem Grundbesitz mehrere Windenergieanlagen in Betrieb gehen (mit welcher Inbetriebnahme beginnt dann die Vertragslaufzeit und endet sie?) oder gar keine, weil auf dem Grundbesitz z. B. nur Leitungen verlegt werden. Da derartige Unklarheiten zulasten des Verwenders der Vertragsklausel gehen, also regelmäßig dem Betreiber, vermeidet sie unangenehme Überraschungen.

Von der Frage der Laufzeit zu trennen ist aus unserer Sicht die weitere Frage, ob es angemessen ist, dem Grundstückseigentümer erst mit der Inbetriebnahme ein Nutzungsentgelt zu zahlen. Den vom OLG Hamm unseres Erachtens zutreffend erkannten widerstreitenden Interessen von Grundstückseigentümer und Betreiber kann ein fairer Nutzungsvertrag auf vielfältige Weise Rechnung tragen. Neben dem bereits erwähnten Sonderkündigungsrecht nach bestimmten Zeitabläufen nach Vertragsschluss und der Zahlung von nicht auf das Nutzungsentgelt anrechenbaren Abwendungs- und/oder Reservierungsentgelten gibt es hier viele Gestaltungsmöglichkeiten, um sich auch im Wettbewerb abzusetzen. Wichtig sind – wie die Entscheidung des OLG Hamm ein weiteres Mal zeigt – saubere, widerspruchsfreie Formulierungen. Wie immer empfiehlt sich daher eine gute rechtliche Beratung und Begleitung.

Marion Westphal-Hansen aus der Kanzlei Müller-Wrede & Partner Rechtsanwälte ist Fachanwältin für Verwaltungsrecht und Fachanwältin für Miet- und Wohnungseigentumsrecht. Seit 2007 arbeitet sie bei Müller-Wrede Rechtsanwälte im Bereich der Erneuerbaren Energien. Sie betreut Projektierungsunternehmen insbesondere zu Fragen des Bau- und Umweltrechts und sonstigen Fragen des Anlagenzulassungsrechts. Hinzu kommt eine umfangreiche Beratungstätigkeit zur vertraglichen und dinglichen Sicherung von Grundstücken für EEG-Anlagen.

[1] mit Urteil vom 02.07.2020 – 5 U 81/19
[2] § 542 BGB
[3] § 307 BGB
[4] Urt. v. 07.04.2017 – V ZR 52/16

Nutzungsvertrag ≠ Verbraucher-vertrag? Das Ende der Diskussion um die Widerrufsbelehrung?

Ein kürzlich veröffentlichtes Urteil des Bundesgerichtshofs (BGH) könnte die seit langem andauernde Diskussion darüber beenden, ob Flächennutzungsverträgen mit Verbrauchern eine Widerrufsbelehrung, ein Widerrufsformular und Verbraucherinformationen beigefügt werden müssen. Welche Schlüsse sind daraus zu ziehen?

In dem Urteil[1] hatte der BGH über die Frage zu entscheiden, ob die Vorschriften der Verbraucherverträge auf Vertragsverhältnisse Anwendung finden, in denen die entgeltliche Leistung nicht vom Unternehmer, sondern vom Verbraucher erbracht wird.

Hintergrund: Verbraucherrechte und Nutzungsverträge

Wird ein sogenannter Verbrauchervertrag nach § 312 Abs. 1 BGB geschlossen, so stehen dem Verbraucher einige besondere Schutzrechte zu[2], so auch das Recht zum Widerruf bei Vertragsschlüssen außerhalb von Geschäftsräumen und Fernabsatzverträgen. Außerdem treffen den Unternehmer dann die Pflicht zur Widerrufsbelehrung und umfassende Informationspflichten[3].

Im Rahmen der Flächensicherung für Windenergieprojekte werden vielfach Nutzungsverträge mit Grundstückseigentümern abgeschlossen, die gegebenenfalls als Verbraucher gelten. Vor diesem Hintergrund stellt sich im Bereich der Projektentwicklung seit Längerem die Frage, ob den jeweiligen Verbrauchern die genannten Verbraucherrechte zustehen und dementsprechend Widerrufsbelehrungen, Widerrufsformularen und Verbraucherinformationen erforderlich sind. Eine einheitliche Praxis hat sich hierzu bis heute nicht herausgebildet. Oftmals werden aber fehlende oder fehlerhafte Widerrufsbelehrungen als Argument zum Versuch der Lösung von Verträgen genutzt oder zumindest im Rahmen von Due Diligence Prüfungen als Risiko identifiziert. →

Der BGH zu den „umgekehrten Verbraucherverträgen“

In dem nun ergangenen Urteil befasste sich der BGH mit einem solchen „umgekehrten Verbrauchervertrag“. Allerdings handelte es sich nicht um einen Nutzungsvertrag, sondern um die Bürgschaft eines Verbrauchers für einen Kredit zugunsten seiner GmbH. Nach der Insolvenz der GmbH forderte die Bank von dem Bürgen die Rückzahlung des Darlehens ein. Daraufhin erklärte der Bürge den Widerruf des Bürgschaftsvertrages unter Berufung auf das Verbraucherwiderrufsrecht.

Anders als noch das Berufungsgericht geurteilt hatte, entschied der BGH zugunsten der Bank. Ein Widerrufsrecht für den Bürgen sei hier nicht entstanden. Es liege kein „Verbrauchervertrag“ im Sinne des § 312 Abs. 1 BGB vor, weil diese Regelung und alle daraus folgenden Vorschriften zum Schutz von Verbrauchern nur auf Verbraucherverträge anzuwenden seien, die eine entgeltliche Leistung des Unternehmers zum Gegenstand haben, nicht aber auf „umgekehrte Verbraucherverträge“.

Zur Begründung des Urteils verweist der BGH zunächst auf den Wortlaut des § 312 Abs. 1 BGB. Dieser sei eindeutig. Die gegen ein vereinbartes Entgelt zu erbringende Leistung müsse von dem Unternehmer erbracht werden. Der umgekehrte Fall, dass die entgeltliche Leistung von dem Verbraucher erbracht wird, sei hingegen von der Regelung nicht erfasst. Ein solches Verständnis der Norm lege zudem auch die Gesetzesbegründung nahe und sei vom Schutzzweck der Norm her so gewollt. Denn dieser beziehe sich auf die geschwächte Verhandlungsposition des Verbrauchers gegenüber dem Unternehmer, die dadurch entsteht, dass der Unternehmer die Leistung erbringen möchte und aus diesem Grund die Initiative bei den Vertragsverhandlungen ergreift.

Übertragbarkeit der Argumentation auf Nutzungsverträge

Nach der Analyse des Urteils ist mit hoher Wahrscheinlichkeit davon auszugehen, dass der BGH auch bei „typischen“ Nutzungsverträgen zwischen Projektentwicklern oder Anlagenbetreibern auf der einen Seite und Grundstückseigentümern als Verbrauchern auf der anderen Seite, gleichermaßen entscheiden würde. Denn die Argumentation des BGH ist allgemein auf

„umgekehrte Verbraucherverträge“ bezogen. Dass es sich bei Nutzungsverträgen um „umgekehrte Verbraucherverträge“ handelt, soweit nicht atypische Regelungen vereinbart werden, steht ebenfalls nicht in Frage: Die entgeltliche Leistung wird durch den Verbraucher erbracht. Denn er stellt sein Grundstück zur Verfügung, nicht der Unternehmer. Geld fließt allein in eine Richtung, zum Verbraucher hin. Ferner ist auch bei Nutzungsverträgen kein erhöhtes Schutzbedürfnis des Verbrauchers zu erkennen.

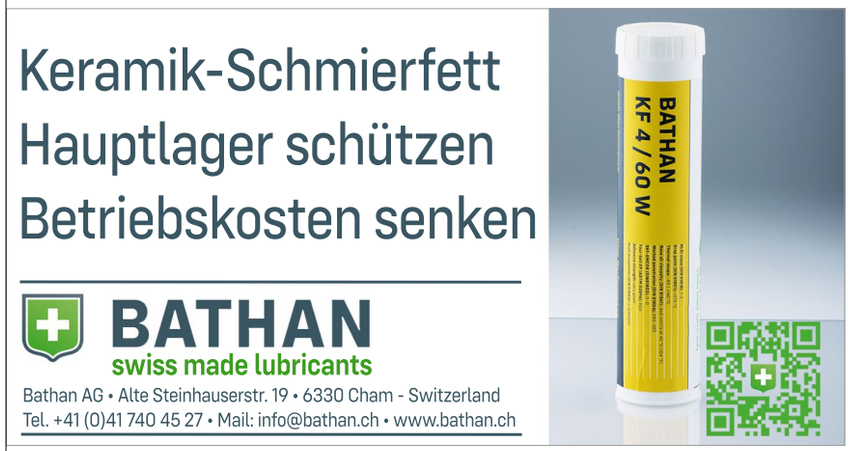

Und was sagt die EU dazu?

Bisher wurde teilweise argumentiert, dass der § 312 Abs. 1 BGB vor dem Hintergrund des EU-Rechts („unionsrechtskonform“) weit auszulegen sei. Da der Geltungsbereich der Verbraucherrechterichtlinie (VR-RL) nach deren Art. 3 „jegliche Verträge, die zwischen einem Unternehmer und einem Verbraucher geschlossen werden“ erfasse, könnten vom Widerrufsrecht auch Verbraucherverträge ohne entgeltliche Leistung des Unternehmers erfasst sein. So war auch die Vorinstanz in dieser Sache zum Ergebnis gekommen, dass die Gegenleistung der Bank in der Gewährung des Kredits an den Hauptschuldner läge und dies als „entgeltliche Leistung“ von der Norm erfasst sei.

Diesen Überlegungen hat der BGH jedoch eine Absage erteilt: Angesichts des Wortlauts, der Systematik und des Regelungszwecks der VR-RL sei die Frage ohne Weiteres so zu beantworten, dass die VR-RL eine Leistung des Unternehmers voraussetze. Es bleibe für Zweifel kein Raum („acte clair“). →

Insbesondere gelte das Widerrufsrecht nach Art. 9 der VR-RL nicht für umgekehrte Verbraucherverträge, sondern nur für die dort geregelten Vertragsarten.

Dieses Ergebnis entspreche auch dem Schutzzweck der VR-RL, die nicht darauf abziele, sämtliche Verbraucherverträge einzubeziehen, sondern dem Verbraucher, der sich in bestimmten Situationen gegenüber dem Unternehmer in einer geschwächten Verhandlungsposition befinde, durch konkrete Rechte zu schützen. So werde ihm z. B. eine Bedenkzeit (Widerrufsfrist) eingeräumt, damit er die gekaufte Ware prüfen bzw. die Eigenschaften der Dienstleistung zur Kenntnis nehmen kann, weil er in bestimmten Situationen nicht vorbereitet sei oder psychisch unter Druck stehe. Alle Überlegungen und die entsprechenden Informations- und Widerrufsrechte in der VR-RL stellen danach auf eine Leistung des Unternehmers ab, also gerade nicht auf „umgekehrte Verbraucherverträge“.

Was bedeutet die BGH-Entscheidung für die Praxis?

Entgegen der Entscheidung des BGH wird teilweise die Auffassung vertreten, dass die Europarechtskonformität der §§ 312 ff. BGB nicht eindeutig sei. Dementsprechend bleibe eine gewisse Rechtsunsicherheit wegen der nicht erfolgten Vorlage durch den BGH an den Europäischen Gerichtshof (EuGH) bestehen. In Bezug auf Nutzungsverträge wird daher teilweise empfohlen, nach wie vor – vorsorglich – die Pflichten zur Widerrufsbelehrung und die Informationspflichten zu beachten. Dieses Vorgehen ist zwar möglich, hat allerdings zwei Nachteile: Einerseits werden dem

Grundstückseigentümer Rechte eingeräumt, die er höchstwahrscheinlich nach dem Gesetz nicht hat, und andererseits können dabei – für den Nutzungsvertrag ggf. schädliche – Fehler auftreten. Geht man im Gegenteil davon aus, dass dem BGH-Urteil allgemeine Bedeutung für „umgekehrte Verbraucherverträge“ zukommt, so lassen sich aus der Perspektive von Projektentwicklern und Anlagenbetreibern daraus für typische Nutzungsverträge im Bereich von EE-Projekten folgende Schlüsse ziehen:

→ Ein gesetzliches Verbraucherwiderrufsrecht besteht – unabhängig von der Situation, in der der Nutzungsvertrag abgeschlossen wird – nicht.

→ Eine Widerrufsbelehrung, ein Widerrufsformular und Verbraucherinformationen über den Nutzungsvertrag sind nicht mehr erforderlich.

→ Eine Widerrufsbelehrung sollte auch nicht mehr „vorsorglich“ erfolgen, weil allein durch das Verwenden von Widerrufsbelehrungen und -formularen konkludent ein vertragliches Widerrufsrecht eingeräumt werden kann.

→ Wurden Nutzungsverträge mit Verbrauchern ohne Widerrufsbelehrung oder mit einer fehlerhaften Widerrufsbelehrung geschlossen, so besteht auch dann kein Widerrufsrisiko mehr, wenn die Jahresfrist seit Abschluss des Vertrages noch nicht abgelaufen ist.

Dr. Florian Valentin ist Rechtsanwalt und Partner der Kanzlei von Bredow Valentin Herz. Er berät zu allen Rechtsfragen rund um Erzeugung, Speicherung, Lieferung und Verbrauch von Strom, Wärme und Gas aus erneuerbaren Energien, insbesondere auch zu innovativen Geschäftsmodellen wie z. B. Mieterstrom, Speicher oder Sektorenkopplung. Er hält regelmäßig Vorträge zu seinem Fachgebiet.

Pavlos Konstantinidis, Rechtsanwalt bei von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte, Berlin, berät seit 2016 zu energierechtlichen Fragestellungen und insbesondere dem deutschen und europäischen Recht der erneuerbaren Energien. Er trägt zu den Themen seiner Tätigkeitsschwerpunkte regelmäßig auf Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen vor.

[1] Az. XI ZR 219/19 (Sept. 2020)
[2] §§ 312 ff. BGB
[3] §§ 312d-f BGB

Keine (negative) Steuerung von Windenergieanlagen ohne gesamträumliche Planung

Eine gesamträumliche Planung ist aufwendig. Erleichterungen für Plangeber sind nicht möglich, wie dieser Beitrag zeigt.

Grundsätzlich sind Windenergieanlagen überall im Außenbereich gem. § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB planungsrechtlich privilegiert zulässig.

Hohe Anforderungen an konzentrierende Planung

Möchte ein Planungsträger (sei es auf Ebene der Flächennutzungsplanung oder auf Ebene der Regionalplanung) die Windenergienutzung im Planungsraum steuern und gewisse Bereiche von Windenergieanlagen freihalten, so hat der Gesetzgeber ihm mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB ein Instrumentarium zur Verfügung gestellt, das es ihm ermöglicht, große Teile des Außenbereichs für die Windenergienutzung (oder andere privilegierte Vorhaben) zu sperren, soweit dafür an anderer Stelle eine positive Ausweisung für die gesteuerte Nutzung erfolgt ist. Die Windenergienutzung wird in dafür vorgesehenen Flächen konzentriert. An diese sog. Konzentrationszonenplanung als „gesamträumliche Planung“ mit Ausschlusswirkung[1] hat die Rechtsprechung in den vergangenen Jahren besondere Anforderungen (Stichworte: harte und weiche Tabuzonen, substantiell Raum schaffen) gestellt, mit einer kaum noch zu übersehenden Anzahl von gerichtlichen Entscheidungen. Es zeigt sich, dass entsprechende Planungen besonders fehleranfällig sind und – aufgrund gerichtlicher Überprüfung und Aufhebung – die eigentlich gewollte Steuerungswirkung meist nachträglich wieder entfällt.

Alternative: Nur positive Planung

Daher dürfte so mancher Plangeber nach weniger fehleranfälligen Alternativen suchen. Eine zulässige Möglichkeit der Steuerung ist die rein positive Planung, also die Darstellung von Sondergebieten für die Windenergienutzung in Flächennutzungsplänen bzw. von entsprechenden Vorranggebieten in Regionalplänen, ohne die Ausschlusswirkung des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB für den übrigen Planungsraum auszulösen. Eine unmittelbare Sperrung von Flächen für die Windenergienutzung findet dann nicht statt. Diese Planung ist wesentlich weniger fehleranfällig, lässt aber letztlich große Räume auch außerhalb der positiv dargestellten/festgelegten Bereiche für die Windenergienutzung bestehen, was von vielen Plangebern nicht gewünscht ist (Stichwort: Verhinderung der Verspargelung der Landschaft).

Alternative: Partielle Ausschlussplanung

Daher liegt die Versuchung nahe, abseits einer Konzentrationszonenplanung ohne die hohen Anforderungen an ein gesamträumliches Plankonzept lediglich Bereiche, die aus Sicht des Plangebers weniger für die Windenergienutzung geeignet sind, von eben diesen Anlagen freizuhalten; etwa durch die abstrakte Vorgabe von Mindestabständen zur Wohnbebauung/Denkmälern oder die Sperrung von sensiblen Bereichen für die Windenergie (z. B. in Landschaftsschutzgebieten). Auch so kann man jedenfalls eine erhebliche Steuerungswirkung erreichen, wenn man viele Ausschlussflächen festlegt.

Keine Negativplanung über Ausschlusszonen

Diesem Ansatz hat nun das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht eine Absage erteilt[2]. Es urteilte jüngst in einem Fall, in dem der Plangeber in seinem Regionalplan einen solchen Ansatz verfolgte und weite Teile des Plangebiets durch solche Negativziele der Raumordnung sperrte, dass die gewählte Konstruktion eine unzulässige Umgehung der →

besonderen Anforderungen an die gesamträumliche Planung darstellt. Die Steuerung privilegierter Außenbereichsvorhaben ist spezialgesetzlich[3] geregelt, sodass ein Vorrang zur generelleren Norm[4] (wonach raumbedeutsame Vorhaben den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen dürfen) besteht. Wenn eine Steuerung von privilegierten Vorhaben gewünscht ist, so das Gericht, müssen auch die Voraussetzungen der Norm für die Konzentrationszonenplanung eingehalten werden. Eine Steuerung durch negative Ziele der Raumordnung ist nicht möglich. Insofern ist das Gericht schon bezüglich der grundsätzlichen Konstruktion der Planung von einer unzulässigen Umgehungsgestaltung und damit einer Verhinderungsplanung ausgegangen (eine rein positive Planung wäre dem Plangeber hingegen nicht verwehrt gewesen).

Im Übrigen sah es auch abseits der grundsätzlichen Erwägungen zur Konstruktion hinsichtlich der beiden o. g. negativen Zielfestlegungen einen Konflikt mit dem Fachrecht. Denn hinsichtlich der Landschaftsschutzgebiete bestehen Landschaftsschutzgebietsverordnungen, die die Zulässigkeit von Vorhaben (inkl. Ausnahmetatbeständen) letztlich abschließend regeln. Insofern mangelte es dem Planungsträger an der Kompetenz diese fachrechtlichen Normierungen mit eigenen Regelungen

zu überlagern. Gleiches sah der Senat hinsichtlich des Mindestabstandes zur Wohnbebauung; hier könnte sich ein Kompetenzkonflikt im Hinblick auf die Länderöffnungsklausel[5] zur Einführung von Mindestabständen zur Wohnbebauung durch die Länder ergeben.

Im Ergebnis stellte das Niedersächsische Oberverwaltungsgericht wegen dieser Mängel dann die Unwirksamkeit des Kapitels „Windenergie“ des zu Grunde liegenden Regionalplans fest.

Folgen und Fazit: Die Entscheidung des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts hebt daher nochmals deutlich die Bedeutung der Privilegierung der Windenergienutzung hervor. Wenn die Windenergienutzung sachgerecht gesteuert werden soll, funktioniert dies nur mittels einer gesamträumlichen Planung. Nur diese aufwendige Planung, in deren Ergebnis der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft wird, rechtfertigt den Ausschluss der privilegierten Nutzungen an anderer Stelle. Jegliche Umgehung oder Vereinfachung, die ebenfalls zu einem Ausschluss führen soll, ist unzulässig. Den Plangebern bleibt also auch zukünftig – wenn eine Steuerung mit Ausschlusswirkung gewünscht ist – nichts anderes als eine gewissenhafte gesamträumliche Planung übrig. Erleichterungen für die Plangeber durch planerische Gestaltungen sind nicht möglich.

Dr. Andreas Hinsch ist Rechtsanwalt bei Blanke Meier Evers Rechtsanwälte in Partnerschaft mbB und zudem Sprecher des juristischen Beirats des Bundesverbands WindEnergie. In seiner anwaltlichen Tätigkeit ist er insbesondere mit Fragen der umweltrechtlichen und planungsrechtlichen Zulässigkeit von Windenergieanlagen befasst.

[1] nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
[2] Urt. v. 12.04.2021 – 12 KN 159/18
[3] in § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB
[4] des § 35 Abs. 3 Satz 2 Hs. 1 BauGB
[5] in § 249 Abs. 3 BauGB

Wind und Wald: Starke Partner für die Energiewende

Wald ist lebenswichtig für Mensch und Tier – wenn er gesund ist. Dürreperioden haben den deutschen Wald zunehmend geschädigt. Der Bau von Windenergieanlagen kann zu seiner Gesundung beitragen.

Neuste Studien[1] kommen zu dem Ergebnis, dass nur noch jeder fünfte Baum in Deutschland wirklich gesund ist. Häufiger werdende Dürreperioden und Temperaturanstiege setzen den deutschen Wäldern zu. Das macht die Energiewende und den Klimaschutz umso notwendiger. Die Nutzung von Forstflächen für die Windenergie kann dabei in zweifacher Hinsicht helfen, den Lebensraum Wald zu erhalten. Denn: Windenergie trägt dazu bei, die Ziele des Klimaschutzes zu erreichen und die weitere Erderwärmung zu stoppen. Zum anderen erleben wir, dass es eine große wirtschaftliche Herausforderung ist, die Schadholzflächen in Wirtschaftsforsten zu beräumen und mit widerstandsfähigen, breit strukturierten Neuanpflanzungen aufzuforsten.

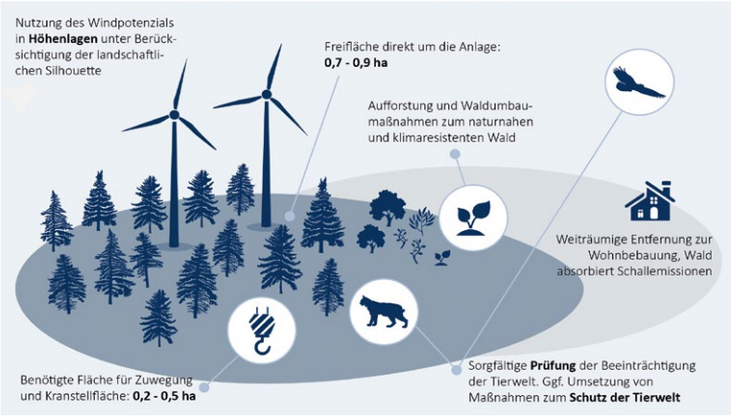

Abbildung: Windnutzung auf forstwirtschaftlichen Flächen z. B. Kiefernforsten und Kahlschlägen (BWE eigene Darstellung 2018)

Letzteres scheitert häufig an finanziellen Ressourcen und Personal. Hier kann die Windenergie ein wichtiger Partner sein: Der Bau von Windenergieanlagen auf den betroffenen Flächen kann über die Pachterlöse den Waldumbau vorantreiben. Auch wenn für die Standorte für Windenergieanlagen kleinflächige Erschließungsarbeiten notwendig werden, die allerdings oft die vorhandenen Wirtschaftswege einbeziehen, so tragen Ausgleichsmaßnahmen durch Neubepflanzungen zur Stärkung der Biodiversität bei.

Windenergie in Nutzwäldern bringt ökonomische und ökologische Vorteile

Dank der in den vergangenen Jahren erreichten Anlagentechnologie können mittlerweile Windpotentiale auch über Forsten effizient genutzt werden. Gleichzeitig bestehen nur geringe Nutzungskonflikte, da es sich weitgehend um unbesiedelte oder siedlungsferne Flächen handelt und der hohe Bewuchs sichtverschattend sowie geräuschdämpfend wirkt. Dabei bleiben die wesentlichen forstlichen Funktionen erhalten: Waldökologie, Forstwirtschaft, Erholungsfunktion und Jagdbetrieb können parallel zur Windenergienutzung erfolgen.

Kein „Wind im Wald“, eher „Wind im Forst“

Was umgangssprachlich als „Wind im Wald“ betitelt wird, ist mit „Windenergie auf forstwirtschaftlichen Nutzflächen“ deutlich besser beschrieben. Waldgebiete mit besonders wertvollen Laub- und Mischwäldern oder Schutzgebiete mit besonders hoher ökologischer Wertigkeit für Mensch und Tier sind von der Windenergienutzung in den Regelwerken der Bundesländer stets ausgeschlossen. Die forstwirtschaftlich genutzten Flächen und windreichen Höhenlagen dürfen bei der Prüfung zur Eignung als Windstandort jedoch nicht von vorneherein ausgeschlossen bleiben. Das Potential dieser Flächen gilt es zu nutzen. Oft bedeutet der Bau von Windenergie in forstlichen Gebieten keine Rodung von Baumflächen. Sehr wohl können so aber durch Schädlingsbefall oder Dürreereignisse entstandene Kahlflächen wieder als wertvolle Nutzflächen fungieren.

Wind im Wald in der Praxis

Ebenso wie im Offenland erfolgt die Projektplanung von Windenergieanlagen im Forstbestand nach den Vorgaben des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG). Darüber hinaus werden waldrechtliche Belange berücksichtigt. Die Errichtung einer Windenergieanlage im Forst erfordert zusätzlich eine forstbehördliche Genehmigung nach § 9 Bundeswaldgesetz (BWaldG) in Verbindung mit dem jeweiligen Landeswaldgesetz. Die Forstbehörde wird in jedem Fall frühzeitig, d. h. bereits in der Flächen- →

ausweisung, in den Planungs- und Genehmigungsprozess einbezogen. Sie setzt im Waldumwandlungsverfahren die erforderlichen forstrechtlichen Kompensationsmaßnahmen fest.

Regelmäßig entsteht für den späteren Projektträger die Pflicht, Ersatzaufforstungen vorzunehmen oder qualitative Aufwertungen in Waldbeständen umzusetzen. Dabei lässt sich der Umbau der forstlich genutzten Flächen unter Berücksichtigung von Klimaresistenz und Biodiversität umsetzen.

Für eine Windenergieanlage nach heutigem technischen Standard mit einer Turmhöhe von durchschnittlich 170 m werden etwa 0,7 bis 0,9 Hektar für den Betrieb und weitere 0,2 bis 0,5 Hektar temporär für die Errichtung der Anlage in Anspruch genommen. Das Forstwegenetz ist häufig bereits so gut ausgebaut, dass sich forstwirtschaftliche Wege hier einbeziehen lassen und damit im Vergleich zum Offenland sogar weniger zusätzliche Eingriffsflächen erforderlich sind.

Forstflächen werden wichtiger

Über 2.000 WEA stehen aktuell auf deutschen Forstflächen.[2] Für die Genehmigung der Windenergieprojekte sind die Behörden der Länder zuständig. Aktuell wird die Nutzung von Waldstandorten für die Windenergie in acht Bundesländern aktiv angeschoben: Baden-Württemberg, Bayern, Brandenburg, Hessen, Rheinland-Pfalz, Saarland sowie in Thüringen. In Nordrhein-Westfalen ist die Nutzung in Waldbereichen möglich, wenn der Bedarf nachgewiesen und außerhalb von Wäldern keine Flächen verfügbar sind.

Innerhalb der letzten 10 Jahre hat der Ausbau der Windenergie in forstlichen Gebieten stark zugenommen: 88 Prozent der heute im Wald stehenden Windenergieanlagen wurden seit 2010 errichtet. Dieser Trend verstärkt sich. In den letzten vier Jahren machte die Windenergie auf forstlich genutzten Flächen ca. 18 Prozent des jährlichen Gesamtzubaus aus. Vor allem im Süden und den Mittelgebirgslagen wird das Potential zunehmend genutzt. So befinden sich etwa in Baden-Württemberg rund 45 Prozent des gesamten Anlagenparks auf forstlichen Flächen, in Hessen sind es 37 Prozent, in Bayern und Rheinland-Pfalz jeweils ein Viertel. Und in Hessen liegen 80 Prozent der neu ausgewiesenen Flächen bereits im Forst.

Das alles zeigt deutlich: Wind und Wald sind starke Partner für die Energiewende – aus ökologischer, aber auch ökonomischer Sicht. Die Eingriffe auf entsprechenden forstwirtschaftlichen Flächen sind gering. Schall- und Sichtschutz für Anwohner ist durch die natürliche Entfernung durch Forstgebiete gegeben. Wind im Wald leistet somit einen stetig steigenden Beitrag für den Klimaschutz, indem es grünen Strom produziert, Aufforstungen finanziert und Brachflächen nutzbar macht. Eine Win-Win-Situation für Windbetreiber und Waldbesitzer.

Hermann Albers, Präsident des Bundesverbands WindEnergie

[1] wie u. a. von der Helmholtz-Gemeinschaft Deutscher Forschungszentren
[2] FA Wind (2020) Entwicklung der Windenergie im Wald, 5. Auflage, 2020

Windenergie schafft Rückenwind für Waldeigentümer

Klimaveränderungen setzen dem deutschen Wald zu. Die Windenergie kann Waldbesitzern dabei helfen, Schäden und fehlende Erlöse auszugleichen. Der Bundesverband AGDW – Die Waldeigentümer zeigt, wie Waldbesitzer von dem zusätzlichen Standbein profitieren.

Die Auswirkungen des Klimawandels sind längst in Deutschland angekommen und in der Natur als erstes spürbar. Drei trockene Sommer, starke Stürme und regionale Schneebruchereignisse haben den Wäldern seit 2018 schwer zugesetzt. Betroffen sind alle Baumarten, Nadel- und Laubbäume gleichermaßen. Fichte und Tanne, Kiefer, Ahorn, Buche und Esche haben durch Schädlingskalamitäten und Waldbrände schwer gelitten.

Zwar ist die Mitte Deutschlands mit Nordrhein-Westfalen, Niedersachsen, Hessen, Sachsen-Anhalt, Sachsen und Thüringen besonders betroffen. Doch haben auch ganze Waldflächen im Norden Bayerns oder inmitten Mecklenburg-Vorpommerns schwere Schäden hinnehmen müssen. Selbst für den Laien, der auf der Landstraße durch die Wälder fährt oder auf Waldwegen durch Waldgebiete wandert, ist es nicht mehr zu übersehen: Kahlflächen, vertrocknete und umgestürzte Bäume, Unmengen gestapelter Hölzer säumen die Wege und Straßen.

Klimawandel setzt dem deutschen Wald zu

Rund 277.000 Hektar Schadfläche und etwa 171 Millionen Festmeter Schadholz seit 2018 bilanziert das Bundesministerium für Ernährung und Landwirtschaft (BMEL) im jüngsten Waldzustandsbericht vom Februar 2021. Diese Ergebnisse sind die schlechtesten seit Beginn der Erhebungen im Jahr 1984.

Für die Waldbesitzenden bedeutet dies, dass sie bei niedrigen Holzpreisen und fehlenden Erlösen in die Beräumung der Schadflächen wie auch in die Wiederbewaldung der Kahlflächen investieren müssen. Folglich sind sie auch vor diesem Hintergrund an neuen Geschäftsmodellen interessiert, um Einnahmen für die Wiederbewaldung und Stabilisierung der Wälder zu generieren.

Windenergie als zusätzliches Standbein für Waldbesitzer

Der Auf- und Ausbau der Windenergie im Wald ist ein guter Diversifizierungsweg. Das bestätigt Dr. Jens Borchers, Leiter der Forstbetriebe Fürst zu Fürstenberg und Waldburg-Wolfegg-Waldsee in Baden-Württemberg, in dessen Betrieben bereits sechs Windräder aufgestellt wurden. Etliche weitere befinden sich im Planungsprozess. „Unsere Höhenlagen eignen sich besonders gut für die Erzeugung von Windenergie“, so Dr. Borchers. Der Wald dort sei durch Stürme und Trockenheit schwer geschädigt worden. Auch sei der felsige Boden eher ungünstig für das Baumwachstum. „Diese für den Waldbau ungünstigen Lagen haben sich zu günstigen Lagen für die Windkraft entwickelt“, so der Forstbetriebsleiter. Problematisch seien die langen und aufwändigen Genehmigungsverfahren mit unsicherem Ausgang. Windkraftplaner werden mit vielfältigen Auflagen, konfrontiert, sei es von Seiten des Natur- oder Tierschutzes oder mit Blick auf bereits vorhandene Infrastruktur.

„Die Windenergie ist eine gute Alternative.“

Davon berichtet auch Henning Graf Kanitz, Geschäftsführer der Center-Forst GmbH, der bislang 11 Windräder in seinem Wald in Hessen errichten ließ. Der Ausbau der Windenergie werde in Deutschland nicht leicht gemacht. Auch für Graf Kanitz ist die Windenergie eine wichtige Einnahmequelle, um angesichts der aktuellen Krise ausreichend Mittel für die →

Wiederbewaldung der zerstörten Flächen zur Verfügung zu haben. „Die Windenergie ist eine gute Alternative zur Holzproduktion, und sie benötigt wenig Platz“, so der Waldbewirtschafter. Für ein Windrad werde etwa ein Hektar Fläche benötigt, daneben könnten Bäume gepflanzt werden.

Und auch Silvio Schapp, Landwirt und Waldbesitzer in der brandenburgischen Niederlausitz, betrachtet sein Windrad, das er vor etwa fünf Jahren in seinem Wald aufstellen ließ, als eine gute Entscheidung. Auch ihm sichert es zusätzliche Einnahmen zu Landwirtschaft, Tierzucht und Waldbewirtschaftung. „Da ich immer schon ein Fan der erneuerbaren Energien war, fiel mir die Entscheidung für ein Windrad leicht“, so Schapp.

Erneuerbare spielen eine immer wichtigere Rolle

Alle drei Betriebe haben sich bereits vor Jahren für die Windkraft entschieden und können diese Entscheidung nur empfehlen. Gleichzeitig bezeichnen sie die Errichtung von Windrändern in Wäldern auch als eine Chance, einen Beitrag zu einer nachhaltigen Energiewende zu leisten. Der Verband AGDW – Die Waldeigentümer ist überzeugt: Der Windenergie wird auch in den kommenden Jahren eine wichtige Rolle zukommen – vor allem auch um den Ausstieg aus Kohle und Atomenergie zu kompensieren.

AGDW – Die Waldeigentümer: Vermittler zwischen Windbranche und Waldbesitzern

Die AGDW ist in der Vergangenheit bereits Kooperationen mit Projektentwicklern aus der Erneuerbaren-Energien-Branche eingegangen, um Waldeigentümerinnen und Waldeigentümer beim Aufbau von Windrändern in ihren Wäldern zu unterstützen. „Diese Kooperationen eröffnen den Waldbesitzenden die Möglichkeit, sich gerade auch angesichts der Krise im Wald ein neues Geschäftsfeld zu erschließen und Projekte im Bereich der Erneuerbaren Energien umzusetzen“, sagt Dr. Irene Seling, Hauptgeschäftsführerin der AGDW – Die Waldeigentümer.

Jedes Jahr im Vorfeld der Internationalen Grünen Woche veranstaltet die AGDW auf dem Messegelände Berlin einen Empfang der Waldeigentümer. Hier besteht für Unternehmen aus der Windbranche die Chance, einen Zugang zu den Waldbesitzerverbänden sowie zu einzelnen Waldeigentümern zu bekommen. Zahlreiche Unternehmen aus der Windenergiebranche haben diese Möglichkeit in den vergangenen Jahren bereits genutzt.

www.waldeigentuemer.de

Larissa Schulz-Trieglaff,
Pressesprecherin der AGDW – Die Waldeigentümer

Bildquelle:
AGDW/Dr. Borchers

Foto: © Pond5/Video_stock.adobe.com

Infraschall und Windenergie: Die Mücke zum Elefanten gemacht

HINTER-
GRUND-
BERICHT

Anfang Mai gab die Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe (BGR) Rechenfehler bei einer von Windgegnern vielzitierten Studie zu Infraschall zu: Die Infraschallbelastung durch Windenergieanlagen wurde um das 4.000-fache überschätzt.

Was lange währt, wird endlich richtig, könnte man sagen. 16 Jahre dauerte es, bis die BGR Fehler in einer von ihr 2005 veröffentlichten Studie zu Infraschallausstößen einräumte – trotz jahrelanger Kritik und Stellungnahmen von Experten wie Dr. Stefan Holzheu von der Universität Bayreuth. Um den Faktor 4.000 hatte sich die Bundesanstalt verrechnet und die Infraschallbelastung von Windenergieanlagen von der sprichwörtlichen „Mücke“ zum „Elefanten“ aufgeblasen. Holzheu konfrontierte die BGR in der Vergangenheit mehrfach mit den falschen Ergebnissen ihrer Studie. Nun endlich das Einlenken der Bundesanstalt. Es war „ein wirklich grober wissenschaftlicher Fehler […], dass die BGR ihre Schalldruckpegel nie mit Messungen anderer Institutionen verglichen hat“, erklärt Holzheu im Interview mit dem BWE Anfang Mai 2021. Bereits 1998/99 im Auftrag des Bayerischen Landesamts für Umwelt wären deutlich niedrigere Infraschallpegel an einer 1-MW Nordex N54 Windkraftanlage gemessen und publiziert worden.

Dr. Stefan Holzheu

Ein Rechenfehler mit großen Folgen

Die falschen Ergebnisse der Studie waren lange Zeit Argumentationsgrundlage für Antiwindenergie-Initiativen, die teilweise weitreichende Folgen für die Windbranche und Kommunen hatten. Immer wieder beriefen sich diese Initiativen auf vermeintlich gesundheitsgefährdende Infraschallausstöße durch Windenergieanlagen. „Im Grunde bestand bereits vorher Konsens in der Wissenschaft, dass Windenergieanlagen keinen nennenswerten Beitrag zur Infraschallbelastung leisten“, sagt Holzheu zur Korrektur der Studie. „Doch die hohen Pegel der BGR und insbesondere der Auftritt eines BGR-Mitarbeiters im ZDF gaben Windenergiegegnern immer wieder Anlass, an diesem wissenschaftlichen Konsens zu zweifeln.“ Die falschen Berechnungen aus der BGR-Studie hätten so entscheidend dazu beigetragen, Unsicherheit in der Bevölkerung bezüglich →

Infraschall zu erzeugen. Die BGR bot sich damit als Stichwortgeber für Energiewendegegner an, kritisiert Holzheu. Aber warum ist bzw. war Infraschall lange so ein bedeutendes Thema für Windgegner?

Exkurs: Was ist Infraschall?

Faktencheck: Windenergie und Infraschall

Mehr Informationen zum Thema Infraschall im **BWE-Faktencheck „Windenergie und Infraschall“** auf www.wind-energie.de

Infraschall ist Schall, dessen Frequenz unterhalb der menschlichen Hörfläche, also unterhalb von 16 Hz liegt. Infraschall kommt überall in der natürlichen Umgebung z. B. durch Meeresrauschen vor, wird aber auch künstlich erzeugt, beispielsweise im Verkehrswesen oder durch technische Geräte. Diese Ausstöße sind jedoch vorwiegend unter der Wahrnehmbarkeitsschwelle des Menschen und haben keine Effekte auf die Gesundheit. Eine aktuelle Experimentalstudie des Umweltbundesamtes (UBA) kommt zu dem Ergebnis, dass Infraschallgeräusche um oder unter der Wahrnehmungsschwelle keine akuten körperlichen Reaktionen bei Menschen auslösen.

Auch Windenergieanlagen erzeugen Infraschall, allerdings in so geringer Stärke, dass laut Studien und Messungen von mehreren staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren keine gesundheitliche Gefährdung für Menschen besteht. Das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU) hat in einer Langzeitmessung bei WEAs mit 2-3 MW Leistung und 140 m Nabenhöhe gezeigt, dass Infraschall selbst bei einer Entfernung von 200 m zum Windrad deutlich unter der Hör- und Wahrnehmungsschwelle liegen. Ab einem Abstand von 700 m kann laut Messungen der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) nicht mal mehr eine nennenswerte Zunahme des Infraschallpegels durch eine aktive WEA gemessen werden – im Vergleich zu einer abgeschalteten Anlage.

Infraschall von Windenergieanlagen hat keine gesundheitlichen Auswirkungen

Auch die Auswirkungen von Infraschall auf Anwohner wurden bereits intensiv in Studien untersucht. Unter anderem hat das Verbundprojekt „Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland“ (kurz: TremAc) im September 2020 eine Langzeitstudie veröffentlicht, die die Auswirkungen von Infraschall und Bodenerschütterungen untersucht hat. In der vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) geförderten Studie konnten die Forscher keinen Zusammenhang zwischen akustischen oder seismischen Wellen und körperlichen oder psychischen Beschwerden plausibel nachweisen. Für die Studie wurden der Windparks Wilstedt und eine Windenergieanlage in Ingersheim untersucht. Geäußerte Symptome von Anwohnern wurden dabei als subjektiv eingeschätzt, da die von den Windenergieanlagen ausgestoßenen Schallamplituden (Infraschall) zu gering waren, um von Menschen spürbar zu sein.

Ausstöße sind kein Grund für Mindestabstände

Auch in der Diskussion um Mindestabstände zu Windenergieanlagen hat die Korrektur der BGR-Studie Bedeutung – auch wenn bereits vorangegangene Studien zeigten, dass Mindestabstände aus gesundheitlichen Gründen keine Begründung haben. „Indirekt könnte und sollte die Korrektur durchaus Auswirkungen auf die Mindestabstandsdiskussion haben“, erklärt Dr. Holzheu. „Das einzige Argument, das Windkraftgegner für einen über BImSchG hinausgehenden Mindestabstand vorbringen konnten, war Infraschall. Das ist jetzt endgültig obsolet.“ Wenn Politiker nun trotzdem Mindestabstände forderten, würden sie dies ohne Begründung tun. Die Akzeptanz würden Mindestabstände jedenfalls nicht erhöhen, so der Wissenschaftler (siehe auch Folgeartikel).

Was bedeutet die Korrektur der BGR-Studie für die Windbranche?

Die Intensität, in der das Thema Infraschall in den vergangenen Jahren die Windbranche und Planungen von Windparks in Diskussionen bestimmte, →

Jetzt Bestpreise für Ihren Windstrom sichern!

Ein Produkt, vielfältige Kompetenz

MVV, juwi und Windwärts bündeln ihre Post-EEG-Lösungen im Produkt MVV 20 plus – vom Schnittstellenmanagement über die Stromvermarktung bis hin zur Wartung der Anlagentechnik und den notwendigen Rahmenversicherungen. Für die kostenreduzierte Instandhaltung bei gleicher Qualität sorgen ausgewählte Kooperationspartner.

Ihre Vorteile als Betreiber

Dynamische, am Ertrag ausgerichtete Fixkosten und Entgelte in Euro pro MWh und dazu alle Leistungen aus einer Hand.

MVV juwi WINDWÄRTS
Erneuerbare Energien in der MVV Gruppe

+49 (0)621 290 1386
mvv20plus@mvv.de
mvv.de/mvv20plus

variierte teils stark. Die Datenlagen wurden immer besser, die Belege für eine nicht-gesundheitsschädliche Wirkung durch Windenergieanlagen immer mehr. Dennoch hatte die Studie der BGR großes Gewicht in der Diskussion zwischen Befürworten und Gegnern der Windenergie: „Solange die hohen Schalldrücke der BGR unkorrigiert im Raum standen, war es schwer, mit anderen wissenschaftlichen Arbeiten dagegen zu argumentieren. Für den normalen Bürger stand ja Aussage gegen Aussage. Jetzt gibt es keine wissenschaftliche Publikation mehr, die relevante Schalldrücke belegt“, zieht Dr. Stefan Holzheu Bilanz. In jüngster Vergangenheit sei das Infraschall-Argument jedoch auch immer weniger von der Gegenseite genutzt worden, erzählt Holzheu aus Gesprächen mit Pro-Windenergie-Gruppen. Dass die lange Zeit als Beleg angeführte BGR-Studie nun korrigiert wurde, dürfte diesen Umstand in Zukunft noch verstärken.

Mangelnde Kommunikation und Einbindung der Bürgerschaft vor Ort

So sieht es auch BWE-Geschäftsführer Wolfram Axthelm: „Infraschall war ein wichtiges Argument von Windgegnern und dieses ist mit der Korrektur der Studie nun deutlich relativiert.“ Zwar sei dem BWE kein Windprojekt bekannt, welches speziell durch Infraschall-Vorwürfe verhindert wurde, jedoch hatte das Thema teils starke blockierende Wirkung bei Bürgerversammlungen und Diskussionen vor Ort. „Diese Blockaden entfallen nun endlich“, so Axthelm.

Holzheu sieht die Gründe dafür, dass überhaupt „ein Luftargument wie Infraschall auf fruchtbarem Boden fiel“, vor allem an mangelnder Kommunikation und Einbindung von Bürgerinnen und Bürgern vor Ort. Faire Konditionen und frühe Absprachen zwischen Betreibern und Anwohnern seien das beste Mittel, um Diskussionen mit halbseidenen Argumenten wie gesundheitsschädlichen Infraschallausstößen zu verhindern. Hier sei auch die Windbranche in der Pflicht, so Holzheu.

[1] Umweltbundesamt (UBA): Lärmwirkungen von Infraschallimmissionen, 2020.
[2] Bayerisches Landesamt für Umwelt (LfU): Windenergieanlagen – beeinträchtigt Infraschall die Gesundheit?, 2019.
[3] Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW): Bericht „Tieffrequente Geräusche und Infraschall von Windkraftanlagen und anderen Quellen“ veröffentlicht, 2016.
[4] Hübner, Gundula; Pohl, Johannes et al.: Objektive Kriterien zu Erschütterungs- und Schallemissionen durch Windenergieanlagen im Binnenland, 2020

... rund um Ihren Windpark

Ihre Partner

enercity Erneuerbare GmbH
Tel.: +49 (0)491 91240 600
www.enercity-erneuerbare.de
❱ Projektierung & Betriebsführung

eno energy Gruppe
Straße am Zeltplatz 7 | 18230 Ostseebad Rerik
www.eno-energy.com
❱ Hersteller

GP JOULE GmbH
Tel.: 04671 6074-0 | info@gp-joule.de
www.gp-joule.de
❱ Betrieb & Service, Planung und Sektorkopplung

Green Wind Group
Alt-Moabit 60 a | 10555 Berlin
www.greenwindgroup.de
❱ Technische und kaufmännische Betriebsführung

Norddeutsche Landesbank – Girozentrale –
Tel.: 0441 237 1667 | gerrit.schmidt@nordlb.de
www.nordlb.de
❱ Finanzen/Recht

NOTUS energy Gruppe
Tel.: 0331 62043-40
www.notus.de
❱ Planung & Projektierung

POLYGONVATRO GmbH
Windkraft Service
Tel.: 02761 9381 910
❱ Service, Wartung & Instandhaltung

Aktuelle Betreiber-Themen in der BWE-WebAkademie

Neue Kurse

Online-Kurse: Einfach und bequem

21.07.2021	Aktualisierung der SOGL-Implementierungsvorschriften
24.–26.08.2021	Technisches Management von Windparks
02.09.2021	Digitalisierung in Service und Betriebsführung – Möglichkeiten und Implementierung

→ Mehr Informationen und Anmeldung: **www.BWE-WebAkademie.de**

„Das beste Mittel gegen Akzeptanzprobleme sind gemeinsame Lösungen.“

Im Interview erklären Prof. Dr. Gundula Hübner und Dr. Johannes Pohl von der Universität Halle-Wittenberg und der MSH Medical School Hamburg, welche Auswirkungen die Korrektur der BGR-Studie hat und welche Faktoren wirklich entscheidend sind für die Akzeptanz vor Ort.

Frau Hübner, Herr Pohl, Infraschall wird häufig von Windkraftgegnern als Argument gegen Windenergieanlagen angeführt. Eine von diesen vielzitierte Studie der BGR wurde nun korrigiert: Infraschallpegel von Windenergieanlagen sind deutlich geringer als bisher angenommen. Welche Auswirkungen hat das auf Antiwind-Bewegungen?

Prof. Dr. Gundula Hübner: Wir müssen unterscheiden zwischen Bürgerinnen und Bürgern, in deren Umgebung ein Windpark gebaut wird und die Sorgen haben, dass es zu Geräuschwirkungen kommen kann; zwischen Befürwortern und Neutralen, und Gruppen überzeugter Windgegner. Für letztere war diese vermeintlich gesundheitliche Belastung durch Infraschall ein starkes Argument. Was auch insofern nachvollziehbar ist, als es sich um Angaben einer Bundesbehörde handelte. Neuere Studien fanden dagegen keine relevanten Infraschall-Belastungen. Diese Ergebnisse werden nun durch die Korrektur der BGR-Studie unterstützt.

Die Frage ist aber, ob Personen, die stark verankerte Überzeugungen generell gegen Windenergie haben, die neuen Erkenntnisse neutral wahrnehmen oder überhaupt akzeptieren können. Bei den Menschen, die Befürchtungen haben, kann ich mir jedoch vorstellen, dass vorhandene Sorgen erleichtert oder gemindert werden – wenn es richtig kommuniziert wird.

Dr. Johannes Pohl: Die Gegner werden sich vermutlich auf andere Argumente konzentrieren, auch im Bereich Infraschall, selbst wenn die nun neu vorgebrachten Erkenntnisse von der Mehrheit wahrgenommen werden. Die von Ihnen erwähnte Studie wird vielleicht nicht mehr in den Vordergrund gerückt, dafür andere unterstützende Schriften gesucht.

Tatsache ist, dass es im Bereich Infraschall noch zu wenige Studien gibt. Aus der mit uns durchgeführten TremAc-Studie (siehe auch Artikel ab S. 30) können wir schließen, dass der Infraschallpegel, der bei Anwohnern ankommt, nicht ausreicht, um zu erklären, dass hier körperliche oder psychische Beschwerden auftreten. Andererseits kommt auch hörbarer Schall bei Anwohnern an und den kann man unter bestimmten Bedingungen mit Beschwerden in Verbindung bringen. Es gibt Personen, die sich zwar im Vorfeld Sorgen machen, später aber keine Auswirkungen spüren. Aber es gibt eben auch Personen, die reale Beschwerden haben, wenn der Park steht und in Betrieb ist. Beide Gruppen gilt es, ernst zu nehmen.

Welche Rolle spielte bislang Infraschall bei der Akzeptanz von Windenergieanlagen?

Hübner: Geräusche an sich sind ein großes Thema. Häufig wird aber nicht unterschieden zwischen nicht-hörbarem Infraschall und hörbaren Geräuschen. Letztere werden dann schon als Problem gesehen und teilweise als Infraschall missgedeutet. Und: Geräusche sind das häufigste Thema, welches von Anwohnern als problematisch genannt wird, zusammen mit Veränderungen des Landschaftsbildes und Naturschutzbelangen.

Pohl: Das Thema Infraschall hat geschwankt in seiner Bedeutsamkeit. In den letzten Jahren hat es wieder an Bedeutung gewonnen. Windgegner hatten mit der Sorge um Infraschall eine Zeitlang ein Argument, weil die Datenlage bezogen auf wirkliche Messungen vor Ort bei den Anwohnern nicht gut war. Vermutungen – häufig abgeleitet aus Untersuchungen zu anderen Bereichen mit hohen Pegeln – wurden vorgebracht. So kam es zu einer Mischung aus berechtigten Fragen und überinterpretierten Befunden. Wenn Sie so einen diffusen Bereich haben, können leichter Ängste entstehen, weil viele Unsicherheiten da sind.

Aber die Datenlage ist in den letzten fünf Jahren viel besser geworden, auch international. Bislang liegen keine plausiblen Befunde oder Beweise vor, dass das Maß an Infraschall, der bei Anwohnern ankommt, zu Belästigungen oder zu Symptomen führt.

Wieso ist das Thema Infraschall im Bereich Windenergie so präsent?

Pohl: In der Arbeitswelt ist Infraschall ein wirkliches Thema. Da haben Sie zum Teil sehr hohe Pegel, wenn die Menschen lange Zeit nahe an →

Geräuschquellen wie bestimmten Maschinen, Pumpen o. ä. arbeiten. In diesen Arbeitsumfeldern ist es auch bekannt, dass entsprechende Symptome wie Schwindel, Konzentrationsstörungen, Gleichgewichtsstörungen bis zu Herz-Kreislauf-Problemen auftreten können. In diesem speziellen Umfeld kann Infraschall gesundheitlich schädigend sein.

Hübner: Und eben diese Erkenntnisse wurden dann von Gegnern auf die Windenergie übertragen: „Es gibt Infraschallpegel, die krank machen“. Das stimmt, Infraschall macht in einer bestimmten Dosierung und Dauer krank. Aber diese Erkenntnisse wurden nicht an die realen Pegel angepasst, die bei Windenergieanlagen bestehen. Z. B. wurde nicht berücksichtigt, dass eine Windenergieanlage deutlich weniger Infraschall abgibt als bestimmte andere Maschinen und Menschen nicht unmittelbar an ihr dran leben, sondern meist mehrere hundert Meter entfernt. Die Schlussfolgerungen aus Studien zu hohen Infraschallpegeln wurden also unzulässig auf Windenergieanlagen übertragen – aus der Besorgnis vor wirklich relevanten Infraschallpegeln.

Welche Faktoren verbessern die Kommunikation mit Anwohnern bei Infraschall oder anderen kritischen Themen?

Hübner: In einer Studie von 2015 haben wir festgestellt, dass objektive Parameter wie Abstand, Anlagengröße, Anzahl der Anlagen …

Pohl: … und auch der Schalldruckpegel!

Hübner: … nur eine untergeordnete Rolle spielen, wenn es um die Belästigung bei Anwohnern von Windparks geht – sofern die Immissionsschutzwerte eingehalten werden. Die Hauptrolle spielte dagegen der Planungsprozess. Das lässt sich aus psychologischer Sicht erklären: Fühlen sich Menschen übergangen, nicht ernst genommen und unfair behandelt, entsteht Widerstand und Ärger.

Mehr zum Thema Akzeptanz und Bürgergerbeteiligung im **„BWE-Aktionsplan für mehr Teilhabe und regionale Wertschöpfung“**

Auch wenn psychologische Aspekte wichtig sind, heißt es aber nicht im Umkehrschluss, dass die Belästigung durch Windenergieanlagen bei Menschen nur psychische Faktoren hat. Wir arbeiten in unserer Forschung interdisziplinär. Wir führen Messungen mit Ingenieuren durch, arbeiten mit Melde-Apps bei Anwohnern, mit der diese Vorkommnisse melden können, werten Betriebsdaten aus. Das ist das, was uns interessiert: Mit objektiven Daten ein gesamtheitliches Bild erstellen zu können.

Und das ist auch eine Antwort auf die Frage, wie man Akzeptanz vor Ort fördern kann: Windparkbetreiber müssen die Menschen vor Ort eng einbeziehen in den Planungsprozess von Windparks. Dazu gehören auch mögliche ökonomische Beteiligungsangebote, von denen viele profitieren können, durchaus auch verminderte Strompreise. Und die besten verfügbaren Minderungsmaßnahmen von Immissionen sollten verbaut werden, wie bedarfsgerechte Befeuerung und Flügelhinterkantenprofile. Sollte es im laufenden Betrieb dennoch zu Belästigungen kommen, sind diese Probleme in Kooperation mit den Betroffen oft zu lösen, wie gute Beispiele zeigen. Das beste Mittel gegen Akzeptanzprobleme sind gemeinsame Lösungen.

Frau Hübner, Herr Pohl, vielen Dank für das Gespräch.

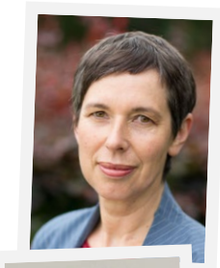

Prof. Dr. Gundula Hübner ist Sozialpsychologin an der MSH Medical School Hamburg und am Institut für Psychologie der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg, wo sie auch die Arbeitsgruppe Gesundheits- und Umweltpsychologie leitet. Sie forscht u. a. zur Akzeptanz von Techniken der Erneuerbaren Energien.

Dr. Johannes Pohl ist seit 1985 als wissenschaftlicher Mitarbeiter an den Universitäten in Würzburg, Kiel und Halle (Saale) sowie der MSH Medical School Hamburg mit dem Schwerpunkt Bio-/Neuropsychologie tätig. Seit 1999 ist er an diversen Projekten beteiligt, die sich mit der sozialen Akzeptanz der Windenergie beschäftigen.

Impressum

Herausgeber
Bundesverband WindEnergie e. V. (BWE),
EUREF-Campus 16, 10829 Berlin
V.i.S.d.P. Wolfram Axthelm, Geschäftsführer

Konzept
Benjamin Gruhn, Thorsten Paulsen

Redaktion
Nicht namentlich gekennzeichnete Artikel: BWE

Text
Die Texte geben die jeweilige Auffassung der Autoren wieder. Diese muss nicht unbedingt jener des BWE entsprechen.

Gestaltung
Stefanie Weyer, Art Direktion

Druck
O/D Ottweiler Druckerei und Verlag GmbH

Anzeigen
Bundesverband WindEnergie e. V.
Klaus Barkeling, k.barkeling@wind-energie.de,
Tel.: +49 30 212341-177
Nikos Fucicis, n.fucicis@wind-energie.de,
Tel.: +49 30 212341-178

Ausgabe 2/2021 (Juni 2021)

„Die Realisierung von Bürgerwindparkgesellschaften wird erschwert und institutionelle Anleger werden deutlich bessergestellt“

Jörg Tiemann ist Geschäftsführer mehrerer Bürgerwindparks im Kreis Steinfurt, NRW

Mit dem Gesetzesentwurf zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes nimmt der Gesetzgeber insbesondere den Kreis der Kleinanleger in den Fokus. Eigentlich eine gute Sache. Jörg Tiemann, Geschäftsführer mehrerer Bürgerwindparks im Kreis Steinfurt, fordert jedoch eine Ausnahmeregelung für Bürgerwindparks.

Herr Tiemann, die Bundesregierung hat im März einen Gesetzentwurf zur weiteren Stärkung des Anlegerschutzes in den Bundestag eingebracht. Wie bewerten Sie diesen Entwurf als Geschäftsführer eines Bürgerwindparks?

Die vorgeschlagenen Regelungen bedeuten für Bürgerwindgesellschaften, die häufig die Rechtsform einer GmbH & Co. KG haben, neben der Verschärfung der Prospektpflicht noch weitere Erschwernisse. In der Summe wird es für uns Bürgerwindgesellschaften fast unmöglich, zukünftig die bürokratischen und finanziellen Hürden zu überwinden, die der Realisierung unserer Projekte entgegenstehen.

Der Referentenentwurf steht in seiner jetzigen Form der politisch gewollten und örtlich verankerten Bürgerbeteiligung beim Ausbau der Erneuerbaren Energien, insbesondere der Windenergie, daher fundamental entgegen. Die Verpflichtung auf professionelle Anlagevermittler oder Finanzdienstleister (§ 5 b Abs. 3 RegE) erschwert den für Bürgerwindparks so wichtigen direkten Kontakt der Initiatorinnen und Initiatoren zu den Bürgerinnen und Bürgern und verteuert die Projekte maßgeblich. Durch diese Regelung ist in Deutschland eine Kategorie von Vermögensanlagen betroffen, bei denen besondere Schutzmaßnahmen für Anleger nicht notwendig sind.

Inwiefern nimmt dies Einfluss auf die Akzeptanz von Bürgerwindparks direkt vor Ort?

In der Regel wenden sich Beteiligungsmöglichkeiten von Bürgerwindprojekten an die Grundstückseigentümer, an unmittelbare Anwohner bzw. die lokale/regionale Bürgerschaft sowie ggf. an kommunale Strukturen.

Diese umfassende Adressierung fördert die Akzeptanz für den Ausbau der Windenergie bei den Bürgern. Hier entsteht Vertrauen und findet zudem soziale Kontrolle statt. Das beweisen die vielen erfolgreich umgesetzten Projekte nicht nur im Kreis Steinfurt. Durch die verpflichtende Vermittlung durch einen Dienstleister würde der für diese Bürgerenergieprojekte so wichtige direkte Kontakt zwischen Anleger und Windpark verlorengehen. Zudem würde das Projekt durch die Einschaltung eines professionellen Anlagevermittlers deutlich verteuert. Die Kosten für einen Vermittler belaufen sich auf ca. 5 %. Hinzu kommt meist eine interne zusätzliche Pauschale auf Kosten des Anbieters. Gerade bei kleineren Vorhaben – und zu denen zählen häufig die Bürgerwindprojekte – wird die Wirtschaftlichkeit nur gewahrt, wenn die weichen Kosten niedrig gehalten werden können.

Gleiches gilt für die verpflichtende Beauftragung eines Anwalts oder Wirtschaftsprüfers als „Mittelverwendungskontrolleur“ (§ 5c RegE). Dies gilt zwar nur, wenn Geld in einer anderen als der investierenden Gesellschaft eingesammelt wird. Es kann aber insbesondere in der Vorlaufphase auch für Bürgerwindparks zutreffen, wenn die eigentliche Betreibergesellschaft noch nicht gegründet ist. Auch hier stehen Aufwand und Nutzen in keinem vernünftigen Verhältnis. Bürgerwindgesellschaften in der Rechtsform GmbH & Co. KG haben gewählte Beiräte/Gremien, die in alle Geschäftsvorgänge Einsicht haben bzw. diese verlangen können. Die Geschäftsführung ist in den meisten Fällen ortsansässig und bekannt →

und genießt dadurch mehr Vertrauen als ortsfremde Projektgesellschaften. Zudem steht sie dadurch auch unter einer gewissen Sozialkontrolle.

Wie läuft die Einwerbung der Gelder in Bürgerwindparks bislang ab?

Häufig läuft die Einwerbung der Gelder in Bürgerwindparks so: Eine GbR bestehend aus Grundeigentümern, Anwohnern und Bürgern vor Ort oder ggf. auch eine GmbH oder GmbH & Co. KG vorfinanziert in der Hochrisikophase das Kapital für die Planung, Erlangung der Genehmigung,

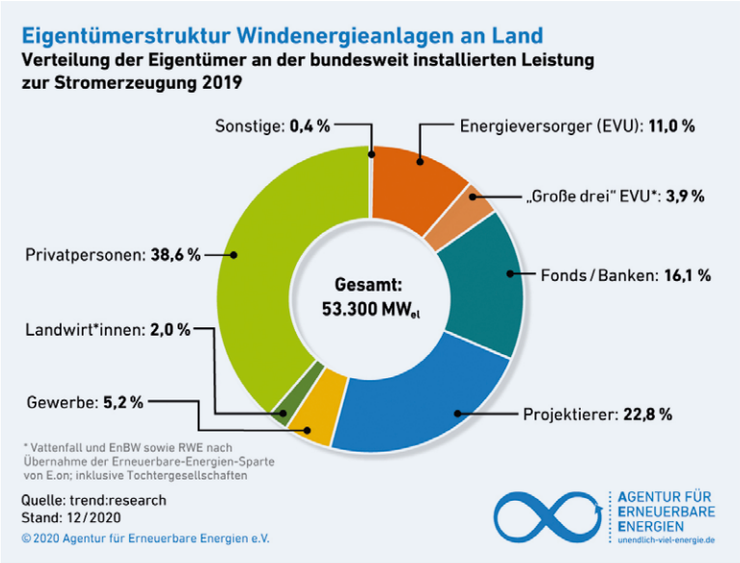

Teilnahme an der bundeseinheitlichen Ausschreibung, für die Verträge rund um den Bau und den Baustart. Erst nach Inbetriebnahme wird das zwischenfinanzierte Eigenkapital dann i. d. R. über eine GmbH & Co KG durch die Bürger bereitgestellt. Dafür gilt ja bereits die Prospektpflicht mit ihren für diese Gesellschaften sehr komplexen Verpflichtungen.

Parallel wird während der Planungen das Beteiligungsinteresse in der Bevölkerung abgefragt, und nach Genehmigung und gewonnener Ausschreibung beginnt durch die Bereitstellung detaillierter Beteiligungsunterlagen die Einwerbung der Beteiligungen. Vor Ort ansässige Initiatoren, Geschäftsführungen, Anleger, die in der Regel ebenfalls vor Ort leben, und regionale Finanzinstitute sichern den Erfolg der Projekte. Der Gesetzentwurf sieht vor, dass bei diesem inzwischen häufig umgesetzten Verfahren nun ein professioneller Vermittler eingeschaltet werden soll. Er kappt den direkten Kontakt zwischen Initiator und Anleger und verteuert dadurch die Projekte um mindestens 5 Prozent. Beim Bürgerwindpark Hörstel beispielsweise, der unser nächstes Beteiligungsprojekt im Kreis Steinfurt ist, würde das bei dem dort einzuwerbenden Volumen von 13,5 Mio. Eigenkapital ungeplante Zusatzkosten von ca. 750.000 Euro bedeuten.

Inwiefern benachteiligt der Gesetzentwurf Bürgerwindparkgesellschaften gegenüber institutionellen Anlegern?

Ganz einfach: Die Realisierung von Bürgerwindparkgesellschaften wird erschwert und institutionelle Anleger werden deutlich bessergestellt. Denn der Gesetzgeber stellt Beteiligungen, die sich nur an institutionelle Anleger richten, frei. Dies untergräbt die Akzeptanz der Energiewende, die die Bundesregierung benötigt, um ihre Ziele zu erreichen. Gerade in den ostdeutschen Bundesländern dominieren durch historische Begleitumstände institutionelle Anleger wie Pensionsfonds und Versicherungen. Sie verwalten die Parks oft aus dem Ausland, ihnen fehlt somit der Bezug zur örtlichen Zivilgesellschaft und Politik. Das Investment erfolgt zumeist ohne emotionale Verbindung. Bürgerwindparks wie beispielsweise in Nordfriesland oder im Kreis Steinfurt errichten dagegen ein Fundament für die Akzeptanz der Windenergie, das es überregionalen und international verankerten Investoren überhaupt erst ermöglicht, sich in der Branche zu engagieren. Zwar sind die unterschiedlichen Konzepte für den Laien nicht immer sofort erkennbar – Windrad ist erstmal Windrad. Die von →

trend:research im Dezember 2020 veröffentlichte Kurzstudie zur Eigentümerstruktur bei den Erneuerbaren Energien zeigt aber für die Windenergie weiter die Privatanleger mit 38,6 % als wichtigste Eigentümergruppe.

Was fordern Sie vom Gesetzgeber?

Es braucht dringend eine klarstellende Erweiterung der Ausnahmen in § 5b Abs. 4 Vermögensanlagengesetz. So lässt sich sicherstellen, dass Vermögensanlagen, bei denen das Projekt, der Sitz der Gesellschaft und die Mehrzahl der Anleger in einem örtlichen Zusammenhang stehen – zwei Landkreise als Maßstab halten wir für richtig –, nicht unter die Neuregelung fallen. Zusätzlich könnte eine Schwelle von 20 Mio. € eingezogen werden, unterhalb derer die Gesetzesänderung ebenfalls nicht gilt. Beides sichert die Umsetzung der Energiewende bei starker Akzeptanz vor Ort.

Auch wenn wir als Bürgerwindparks das Thema Prospekterstellung beherrschen, ist die Erstellung und die erforderliche Genehmigung durch die BAFIN ein komplexes und aufwendiges Unterfangen, das hohe Kosten verursacht. Die ohnehin schon bestehenden Vorschriften im Kapitalrecht machen es uns schwer genug, eine breite Bürgerbeteiligung umzusetzen. Sie werden bereits heute bei manchen Projekten als Vorwand genutzt, um keine Bürger zu beteiligen. Wenn jetzt die zusätzliche Verschärfung zum Tragen kommt, wird dies weitere Projekte von einer breiten Bürgerbeteiligung abhalten.

Vielen Dank für das Gespräch.

Zum Thema Antragsunterlagen

Natürlich müssen die Antragsunterlagen für den Bau einer Windkraftanlage komplett sein. Aber müssen sie deswegen sperrig und unhandlich eingereicht werden? Zur schnellen Bearbeitung tragen sie so nicht bei. Tipps für die Praxis.

Haben Sie sich auch schon mal gefragt, warum Ihre BImSch-Anträge so schleppend bearbeitet werden? Auf diese Frage kann es diverse Antworten geben, zum Beispiel:

1. Die personelle Unterbesetzung der Genehmigungsstellen wäre zu erwähnen, weniger bei staatlichen Behörden wie Bezirksregierungen und Landesämtern, aber häufig vorkommend auf der kommunalen Genehmigungsebene.
2. Die zügige Bearbeitung von Genehmigungsanträgen wird erschwert durch die Gepflogenheit, vor allem im gehobenen Verwaltungsdienst (Inspektorenlaufbahn) die Sachbearbeiter*innen zumindest in jüngeren Jahren regelmäßig „zur Erhöhung der Verwendungsbreite“ und damit karrierelevant umzusetzen: Vorgestern Bauamt, gestern Sozialamt, heute Immissionsschutzamt, morgen Kämmerei – Verweildauer jeweils wenige Jahre. Dies ist besonders bei kleineren Behörden (z. B. Kreisverwaltungen) zu beobachten. Mit anderen Worten, sobald sich z. B. bei der verfahrensführenden Kreisoberinspektorin sachliche und spezialrechtliche Kompetenz aufgebaut haben, steht die Versetzung, vielleicht auch eine Beförderung an.
3. Die angelieferten Kartons mit den vervielfältigten, zumeist überprall gefüllten Aktenordnern – noch ist die digitale Bauakte selten anzutreffen – sind schon im rein materiellen Umgang unhandlich. Die Antragsordner müssen einerseits zur Stellungnahme anderen externen und internen Behörden und Stellen zugeleitet werden, andererseits von der verfahrensführenden Person zumindest auf Vollständigkeit, teilweise auch auf sachliche oder rechtliche Inhalte geprüft werden.
4. In den beteiligten Fachämtern wie zum Beispiel der unteren Naturschutz- oder Wasser- oder Denkmalschutzbehörde werden die jeweiligen Teile des Antrags im Hinblick auf die Erstellung einer fachlich-rechtlichen Stellungnahme geprüft. Das bedeutet, dass jede Zeile des entsprech- →

enden Antragteils, z. B. die FFH-Verträglichkeitsprüfung oder die Avifaunistik oder das Fledermausgutachten, gelesen werden muss. Kein Absatz darf ausgelassen werden, weil genehmigungsrelevante Inhalte an allen Stellen zu finden sein können. Daneben ist auch zu prüfen, ob die gutachtlichen Aussagen fachlich oder rechtlich belastbar sind, ob sie Behauptungen oder Vermutungen – zutreffender oder unzutreffender Art – enthalten, die den Lauf des Antrags entscheidend prägen können.

Diese Aufzählung ließe sich weiter fortsetzen. Es drängt sich die Frage auf, ob wir als Antragsteller nicht etwas Geschäftserleichterung der Genehmigungsbehörde tun können. Ja, wir können und sollten.

Papierberge und ausgerissene Lochungen

Wenn Sie mal nicht nur Ihren eigenen Antrag vor Augen haben – da merken Sie es vermutlich nicht, weil Eigenproduktion – sondern Anträge anderer Unternehmen, werden Sie feststellen, dass es sich um relativ „schwere Kost“ handelt, was den Sachbearbeiterinnen und -bearbeitern auf den Schreibtisch gelegt wird. Die bis zum Anschlag gefüllten Stehordner sind kaum in der Lage, die Papierberge zu bändigen. Schon das Umschlagen von einer Seite zu anderen und erst recht das Zurückblättern erweist sich als recht mühevoll. Gute Arbeitslaune wird sich bei ausgerissenen Lochungen, aber auch bei unübersichtlichen Gliederungen kaum einstellen. Aber gerade die gute Stimmung am Arbeitsplatz wird dringend benötigt, denn sie wirkt sich unmittelbar auf Tempo und wohl auch auf Ergebnis der Entscheidungsfindung aus.

Und dann zu den fachlichen Inhalten: Auf der einen Seite lange, zum Teil oberlehrerhafte, vermutungsreiche Ausführungen in Sachen Ökologie (dies wäre ein Sonderthema). Auf der anderen Seite teilweise hoch differenzierte technische Darstellungen, zuweilen ausführlicher als gefordert. An dieser Stelle kommt wieder die Pflicht der Sachbearbeitungsebene ins Spiel: Alles muss gelesen und dann lückenlos verwaltungstechnisch und -rechtlich weiterverarbeitet werden.

Botschaft muss klar werden

Aus anderen Genehmigungsbereichen sind Antragsunterlagen bekannt, die als gebundenes Buch eingereicht wurden. Man wird nicht erstaunt sein, wenn zu berichten ist, dass diese Anträge „anders“ die Verfahren

durchliefen als übliche Anträge, abgeheftet in einem oder mehreren Leitzordnern.

Unsere Anträge müssen nicht nur gut gelayoutet und lesbar sein, sie sollten, nein, sie müssen zusätzlich die durchlaufende Metabotschaft an vielen Stellen enthalten: Hier handelt es sich um ein Projekt des Klimaschutzes und damit um ein auf Langfristigkeit und Nachhaltigkeit angelegtes Artenschutzprojekt, das am Ende uns allen dient. Die Einbindung des technisch-rechtlichen Antrags in das große Narrativ[1] „Klimaschutz = Naturschutz“ hilft, den Antrag in einem anderen Licht zu sehen. Die Chance wird zumindest eröffnet, dass bei der Bearbeitung des unternehmerischen Projekts (Betreiber) dieses zum Projekt der Daseinsvorsorge, der Verantwortung für Mensch und Umwelt verstanden wird.

Prof. Dipl.-Ing. Theo Stracke, leitender Baudirektor a.D., war über drei Jahrzehnte in verschiedenen Dienststellen der Nieders. Naturschutzverwaltung tätig, zuletzt als Leiter des Geschäftsbereichs „Landesweiter Naturschutz“. Als Unternehmensberater kümmert er sich um in Not geratene Windkraftprojekte. An der Universität Hildesheim lehrt er Naturschutz. Er ist Vorstandsmitglied des BWE und des LEE Niedersachsen-Bremen und des BWE Regionalverbands Südniedersachsen. Als Mitglied der BWE-Länderkammer engagiert er sich für die Belange der Bundesländer in Sachen Natur- und Artenschutz und Antragsmanagement.

[1] Das Narrativ als sinnstiftende Erzählung, tief verbunden mit menschlichen Werten und Emotionen, Einfluss darauf nehmen, wie vom Lesenden Leben und Umwelt wahrgenommen wird.

Foto: © Abo Wind AG

Anlagensicherheit durch digitale Zutrittskontrollsysteme

Immer komplexer werdende Windkraftanlagen machen es notwendig über mehr Kontrolle für die Verantwortlichen nachzudenken. Technische Unterstützung durch Zutrittskontrollsysteme mit zusätzlicher Absicherung von sensiblen Teilbereichen kann Lücken in der Organisation schließen und Risiken sowie Kosten minimieren.

Manche Sachen klingen genauso kompliziert, wie sie sind: Anlagenverantwortung nach TR 7 A1 und DIN VDE 0105-100 entsprechend EN 50110-1 für Windkraftanlagen. Viele Versalien, viele Zahlen und noch viel mehr zu beachten. Denn beim Thema Anlagenverantwortung können Betreiber eine ganze Menge falsch machen. Dieser Artikel macht einen der größten Fallstricke im Verantwortungsbereich der immer komplexer werdenden Windkraftanlagen deutlich und zeigt technische Lösungsmöglichkeiten zur Absicherung des Risikos sowie Minimierung der Kosten dafür auf.

Grundlage der unternehmerischen Anlagenverantwortung für die Betreiber ist die Norm DIN VDE 0105-100 für den sicheren Betrieb der elektrischen Anlagen. Die Betreiber haben die Möglichkeit, die Verantwortung als Anlagenbetreiber schriftlich an einen Dritten abzugeben. Das ist in den meisten Fällen der beauftragte Betriebsführer. Ohne schriftliche Delegation bleibt der Betreiber auch Anlagenbetreiber.

Die Aufgaben des Anlagenbetreibers sind vielfältig und umfassen u. a.:

→ Erstellung von Gefährdungsbeurteilungen

→ Organisation der Schnittstellen, zum Beispiel durch Benennung eines Koordinators als Ansprechstelle für gleichzeitig durchzuführende Arbeiten

→ Organisation und Dokumentation der Anlagenverantwortung

→ Auswahl von ausreichend qualifizierten Mitarbeitern für Arbeiten in der Anlage

→ Organisation von Wartungs-, Inspektions- und Instandsetzungsarbeiten

→ Festlegung von Prüffristen

→ Festlegung von Zugangsregeln

→ Stichprobenartige Kontrolle der festgelegten Maßnahmen

Ergänzt wird die zu Grunde liegende DIN VDE 0105-100 von der Technischen Richtlinie (TR) 7 A1. Diese macht explizit deutlich: „Bei der Delegation von Aufgaben und Pflichten muss der Betreiber stets beachten, dass er zwar die Aufgaben, aber nicht die Verantwortung für den Betrieb delegieren kann. Eine vollständige Delegation und Befreiung von der Verantwortung und damit auch der Haftung gibt es nicht…“[1]. Betreiber von Windkraftanlagen sollten also ein großes Interesse daran haben, dass die mit der Anlagenverantwortung einhergehenden Aufgaben auch wirklich erfüllt werden.

Dokumentationspflicht: Wer hatte wann Zutritt?

Der Anlagenzugang ist ein wesentlicher Aspekt dieser Verantwortung. Und leider gibt es auf diesem Feld momentan die meisten Probleme. Denn der Betreiber ist dazu verpflichtet, den sicheren Zugang zu den Anlagen sowie den einzelnen Komponenten sicherzustellen. Das kann nur geschehen, wenn jederzeit zu 100 Prozent bekannt ist, wer mit welcher Qualifikation →

wann die Anlage betritt und Zugriff auf welche Komponenten hat. Diese Abläufe müssen zwingend dokumentiert werden, damit sie sich nachverfolgen lassen. Das erfordert einen hohen organisatorischen Aufwand. Denn Stand jetzt werden die Zugänge meist telefonisch angemeldet und von den Betriebsführern händisch dokumentiert. Dieses System ist extrem fehleranfällig, beispielsweise durch Sprachbarrieren zwischen Technikern und Leitwarte oder durch Zeitdruck bei der Arbeit. Zudem ist häufig nicht mehr nachvollziehbar, wie viele Schlüssel für den Anlagenzugang existieren, wie oft sie nachgemacht wurden und wer in ihrem Besitz ist.

Digitale Systeme können helfen

Dieses Hauptproblem der Anlagenverantwortung kann allerdings mit technischer Unterstützung recht einfach und kostengünstig behoben werden. Digitale Zutrittskontrollsysteme vereinfachen die Abläufe kolossal, indem temporär gültige Zugangscodes nach entsprechender Einweisung schlüssellos vergeben werden und das System automatisch protokolliert, wer wann mit welcher Qualifikation die Anlage betreten und verlassen hat. Im Fall der Fälle erleichtert das zudem die Koordination von Rettungseinsätzen.

Fraglich ist weiterhin, wie die Betreiber sicherstellen, dass nur diejenigen Zugriff auf die einzelnen Komponenten der Windenergieanlage haben, die dafür qualifiziert sind. Dafür muss laut TR 7 A 1 ein einzelner Anlagenveranwortlicher für die Dauer der Arbeiten benannt werden. Meist delegieren das die Betreiber je nach Auftrag an Serviceunternehmen oder

Betriebsführung. Nach DIN VDE 0105-100 muss es sich dabei um eine Elektrofachkraft mit Weisungsbefugnis handeln. Zu ihren Aufgaben gehört:

- Beurteilung der Auswirkungen der geplanten Arbeiten
- Erstellung aufgabenbezogener Gefährdungsbeurteilungen und Arbeitsanweisungen
- Verantwortung für die vorbereitende Sicherheitsmaßnahmen, speziell des Freischaltens der Arbeitsstelle
- Festlegung der Arbeitsstelle
- Festlegung des Arbeitsverfahrens
- Sicherstellung der Einweisung des Arbeitsverantwortlichen
- Erteilung der Erlaubnis an Arbeitsverantwortlichen
- Ansprechpartner für Arbeitsverantwortlichen
- Koordinierung von mehreren Arbeitsverantwortlichen

Absicherung sensibler Bereiche

Momentan sind die Anlagenverantwortlichen gezwungen, viele Aufgaben bereits vor Ausübung der eigentlichen Tätigkeit auszuüben. Die Einweisung in die Gegebenheiten vor Ort und auch die Gefährdungsbeurteilungen werden meist Tage im Voraus durch die Anlagenverantwortlichen ausgehändigt. Die Kontrolle, ob die entsprechenden Informationen →

dem Arbeitsverantwortlichen vor Ort vorliegen, erfolgt häufig erst nach der Anmeldung in der Leitwarte – wenn überhaupt.

Auch hier bietet sich eine technische Lösung an. Durch eine Absicherung von sensiblen Teilbereichen in einer Windkraftanlage, wie der Mittelspannungsschaltanlage oder der Befahranlage, kann verhindert werden, dass unqualifizierte Personen darauf Zugriff haben. Statt ungesichert durch die Anlage zu laufen, nimmt die mit den Arbeiten betraute Person vor dem Tätigkeitsbeginn mit dem Anlagenverantwortlichen Kontakt auf und lässt sich die Freigabe ganz einfach über einen digitalen Code zukommen. So ist einerseits sichergestellt, dass nur Personen mit entsprechenden Qualifikationen Zugriff auf Komponenten wie Befahranlage oder Schaltschrank haben und andererseits wird dieser Zugriff automatisch protokolliert. So kann der Anlagenverantwortliche problemlos unterschiedliche Arbeiten von verschiedenen Personen in differierenden Anlagen gleichzeitig koordinieren.

Andreas Hönig, Key Account Manager Produktentwicklung, ABO Wind AG

[1] Vgl. TR 7 A 1, Abschnitt 3, Seite 5, Absatz 2

Ihre Partner

... rund um Betrieb und Service

ADDINOL Lube Oil GmbH
Am Haupttor, 06237 Leuna
www.addinol.de
❱ Betrieb & Service, Wartung & Instandhaltung

cp.max Rotortechnik GmbH & Co. KG
Tel.: 0351 85 89 345-0
info@cpmax.com | cpmax.com
❱ Betrieb & Service, Sonstige Dienstleistungen

Dark Sky GmbH
Bedarfsgesteuerte Nachtkennzeichnung
www.dark-sky.com | Tel.: 0395 766 580 80
❱ Planung, Betrieb & Service

DunoAir Windpark Planung GmbH
Hawstraße 2a, 54290 Trier
Tel.: 0651 999 88 9-0 | trier@dunoair.com
❱ Planung, Direktvermarktung und Betrieb & Service

ENOVA Energieanlagen GmbH
Tel.: 04953 9290-0
www.enova.de
❱ Betrieb & Service, Planung, Sonstige Dienstleistungen

Green City AG
Zirkus-Krone-Str. 10, 80335 München
ag@greencity.de | Tel.: 089 890668 800
❱ Betrieb & Service, Planung, Stromdienstleistungen

Green Wind Group
Alt-Moabit 60 a | 10555 Berlin
www.greenwindgroup.de
❱ Technische und kaufmännische Betriebsführung

HD-Technic GmbH
Ingenieure | Sachverständige | Planer
www.HD-Technic.com | info@HD-Technic.com
❱ Gutachter, Planung, Sonstige Dienstleistungen

juwi Operations & Maintenance GmbH
Tel.: 06732 9657-5090 | info@juwi-om.de
www.juwi-om.de
❱ Betrieb & Service, Weiterbetrieb, Fernüberwachung

PIONEXT Service GmbH & Co. KG
Otto-Lilienthal-Straße 2, 55232 Alzey
Tel.: 06731 405-700 | www.pionext.de
❱ Betrieb & Service, Planung

Plarad – Maschinenfabrik Wagner GmbH & Co. KG
Tel.: +49 2245 62-0
info@plarad.de | www.plarad.de
❱ Betrieb & Service, Sonstige Dienstleistungen

Power of Nature - Windenergie
Tel.: 02543 930 45 74
www.powernature.de
❱ Gutachter, Planung, Sonstige Dienstleistungen

REWITEC GmbH
Dr.-Hans-Wilhelmi-Weg 1, 35633 Lahnau
info@rewitec.com l Tel.: 06441 44599-0
❱ Betrieb & Service, Wartung & Instandhaltung, Weiterbetr.

SH Wind GmbH
Ringstraße 10, 25704 Nordermeldorf
Tel.: 04832 6011204
❱ Betrieb & Service, Gutachter, Sonstige Dienstleistungen

WindNOW! GmbH
Alt-Moabit 60a, 10555 Berlin
www.windnow.de
❱ Betrieb & Service

Windwärts Energie GmbH
Tel.: 0511 123 573 0 | info@windwaerts.de
www.windwaerts.de
❱ Betrieb & Service

Foto: © Schutzprüfung TÜV SÜD

Die Schutzprüfung sichert den Netzanschluss

Betreiber von Windenergieanalgen müssen alle vier Jahre eine Schutzprüfung der Entkupplungsschutzeinrichtungen und an den Netzanschlusspunkten vornehmen lassen. Sie erfüllen damit nicht nur Anforderungen an einen sicheren und normenkonformen Netzbetrieb, sondern vermeiden auch kostenintensive Sachschäden und Stillstände. Erfahren Sie, was zum Prüfumfang gehört und worauf zu achten ist.

Mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien und der sich immer dynamischer entwickelnden Elektromobilität steigen die Anforderungen einiger Netzbetreiber an die elektrische Sicherheit von Windenergieanlagen (WEA). Der Anschluss immer neuer Einspeiser und teils leistungsstarker Verbraucher erschwert es mitunter, z. B. die Netzfrequenz stabil zu halten.

Der Nachweis, dass definierte Parameter eingehalten werden, betrifft nicht nur den Weiterbetrieb bestehender Anlagen nach Förderende. Auch für neue WEA ist die regelmäßige Schutzprüfung eine Voraussetzung für den sicheren Netzanschluss und den Erhalt der Einspeisevergütung. Zudem lässt sich so der Eigenschutz der WEA sichern und damit auch hohe Sachwerte sowie kontinuierliche Einspeisevergütungen.

Regulativer Hintergrund

Als „anlagenverantwortliche Person“ sind Betreiber verpflichtet, ausgebildete Personen mit einer Prüfung zu beauftragen. Für die Sicherheits- und Schutzeinrichtungen ist das spätestens alle vier Jahre Pflicht. Grundlegend sind dabei die Sicherheitsregeln nach Teil 100 der VDE 0105, die Technischen Anschlussregeln für Mittelspannungsanlagen (VDE-AR-N4110) sowie Vorschrift 3 der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung (DGUV).

Was steht im Fokus und wie läuft die Prüfung ab

Vor allem auf der Mittelspannungsebene befinden sich wichtige Schutzkomponenten des gesamten Windparknetzes. Am Übergabeleistungsschalter der Netzanschlusspunkte sowie an jedem WEA-Transformator befinden sich Überstrom- und Kurzschlussschutzgeräte. Sie überwachen den Strom und greifen ein, wenn die Auslösewerte (Grenzwerte) über- bzw. unterschritten werden. Die Schutzgeräte schalten bei einer Störung die gesamte Anlage spannungslos und verhindern damit etwaige Schäden an den Anlagen und dem Windparknetz.

Eine qualifizierte Prüforganisation untersucht die Einhaltung der Parametervorgaben der Netzbetreiber durch geschulte Sachverständige mit einem speziellen Prüfgerät. Die Schutzrelais der WEA werden mit dem Prüfgerät verbunden, sodass eine Netzeinspeisung simuliert werden kann. Dabei werden alle relevanten Parameter und Toleranzen gemessen und aufgezeichnet. Anforderungen hinsichtlich der Schutzkonzepte →

werden mit den Messergebnissen verglichen. An der WEA wird die Auslösung des Schutzrelais, also des Entkupplungsschutzes, bei Spannungs- und Frequenzabweichungen simuliert. Gleichzeitig werden die Reaktionen des Relais gemessen. Die Funktionalität der Schutzsysteme und der Gesamtwirkungskette wird überprüft.

Der sogenannte Überstromzeitschutz verhindert zu hohe Belastungen des Mittelspannungsnetzes (inkl. der Schaltanlage) der Gesamtanlage und der Transformatoren, welche z. B. durch Kurzschlüsse oder Erdschlüsse verursacht werden. Die korrekte und rechtzeitige Auslösung der Schutzrelais verhindert kostenintensive Folgeschäden und sichert den Wert der Anlage. Die Schutzrelais für den Netzschutz befinden sich am Anschlusspunkt, in den Übergabestationen sowie in der Anlagensteuerung der WEA. Auch diese erkennen Abweichungen wie bei der Spannung und der Frequenz. Entsprechende Bereiche werden lokalisiert, um sie vorübergehend zu entkuppeln. Vor flächendeckenden Spannungseinbrüchen des Versorgungsnetzes schützt ein sogenannter Blindleistungsrichtungs-Unterspannungsschutz.

Ein Fallbeispiel aus der Praxis

Der Betreiber einer WEA der mittleren MW-Klasse mit 140 Metern Nabenhöhe hat eine Schutzprüfung beauftragt. Untersucht wurden zunächst der Frequenz- und Spannungsschutz auf Abweichungen von den Sollwerten. Alle Parameter lagen im zulässigen Bereich. Bei allen Spannungsrückgängen oder -steigerungen wurde der Leistungsschalter angeregt und löste den Entkupplungsschutzschalter bei den geforderten Grenzwerten aus.

Beim Spannungsschutz lagen die Auslösezeiten der Geräte mit 130 ms zwar etwas außerhalb des Sollwerts von 100 ms, aber noch im zulässigen Toleranzbereich. Beim Frequenzschutz musste der Auslösewert an der Anlage auf 20 ms herabgesetzt werden, um die Vorgaben des Netzbetreibers zu erfüllen. Die gesamte Prüfung dauerte je WEA ca. vier Stunden und die Anlagen konnten direkt im Anschluss wieder in Betrieb genommen werden.

Fazit: Betreiber profitieren von der Schutzprüfung in doppeltem Sinn: Sie ist ein grundlegender Baustein für den Netzanschluss sowie für sichere und wirtschaftliche WEA. Qualifizierte Prüforganisationen unterstützen Sie dabei, die gesetzlichen Vorgaben und die Anforderungen der Netzbetreiber zu erfüllen.

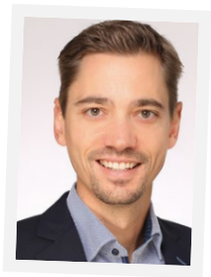

Timothy Krampe, Gruppenleiter Technische Prüfungen WEA, TÜV SÜD Industrie Service

Sonst bleibt die Alte stehen

Tilo Wachter, Geschäftsführer der Renerco Plan Consult GmbH, erklärt, warum Repowering-Vorhaben gute Chancen auf Realisierung haben.

Tilo Wachter ist Geschäftsführer der Renerco Plan Consult GmbH

Herr Wachter, viele Planer sehen Repowering in dem Sinne negativ, als dass es oft einen Mehraufwand bedeutet, weil man sich noch um den Altpark kümmern muss. Wie sehen Sie das?

Tilo Wachter: Das klingt zu negativ. Denn dort, wo bereits eine Windkraftanlage steht, ist die Wahrscheinlichkeit höher, dass dort wieder eine errichtet werden kann. Die Chance genehmigungsrechtlich zu scheitern ist niedriger, da ein Windparkprojekt an diesem Standort schon einmal genehmigungsfähig war. Sie werden zudem eine höhere Grundakzeptanz haben, weil die Menschen vor Ort an einen Windpark in ihrem Umfeld gewöhnt sind. Laut Statistik scheitern Repowering-Vorhaben vornehmlich an baurechtlichen oder raumplanerischen Vorgaben wie z. B. veränderte Vorranggebiete oder 10H-Regelungen. Sollten sich auf dieser Ebene Änderungen ergeben haben, kann man das einfach und schnell prüfen. Bei allem was danach kommt, scheitert man beim Repowering dafür dann wesentlich seltener als bei einer Greenfield-Entwicklung. Die Wahrscheinlichkeit einer massiven Veränderung in der Fauna ist gering. Sie haben ja damals bereits ein komplettes BImSchG-Verfahren durchlaufen, wo solche Fragen geprüft wurden.

Dennoch, rund 70 Prozent der Altanlagen-Standorte können laut Statistik nicht repowert werden.

Ja, das sind sehr häufig Standorte, wo die raumplanerischen Vorgaben verändert wurden. Das zu prüfen ist aber wie gesagt nicht aufwändig.

Wie sehen Ihre Erfahrungen aus?

Wir hatten kürzlich ein Projekt, wo alles ausgesprochen glatt lief. Die Akzeptanz ist einfach generell höher. Und wenn Sie selbst als Eigentümer repowern wollen, dann haben Sie eine Art Pole-Position, weil Sie ein genehmigtes Projekt haben, das Sie theoretisch noch sehr lange laufen lassen könnten. Sie haben noch bis zu einem bestimmten Zeitpunkt geltende Pachtverträge. Sie müssen natürlich sehen, ob nach 20 Jahren noch die technischen Voraussetzungen gegeben sind. Aber im Regelfall kann man die Anlage noch etliche Jahre länger betreiben. Und jetzt können Sie vor Ort verhandeln: Wir planen ein Repowering-Vorhaben, von dem ihr profitieren könnt, etwa durch Bürgerbeteiligung, dadurch dass mehr Menschen von der Pacht profitieren. Mit der Naturschutzbehörde kann man sich vielleicht auf den Verzicht auf einen besonders störenden Einzelstandort einigen. Neue Anlagen sind wegen strengerer Auflagen zudem mit Sicherheit leiser. Und auch das Landschaftsbild wird ruhiger, weil die Anlagen langsamer drehen. Sie können mit der Veränderung also etwas verbessern. Andernfalls bleiben störende Altanlagen eben noch zehn Jahre stehen. Volkswirtschaftlich ist das Repowering ebenfalls die bessere Lösung. Denn man erzielt mehr Energieerzeugung ohne Zubau neuer Regionen.

Mehr Informationen im Arbeitspapier „**BWE-Vorschläge zur Beschleunigung und Erleichterung des Repowering von Windenergieanlagen**“.

Wie gehen Sie vor bei der Frage, ob sich ein Repowering-Projekt eignet oder nicht?

Die grundsätzlichen Chancen der Realisierbarkeit eines Vorhabens prüfen wir mithilfe einer Machbarkeitsanalyse. Einerseits unter genehmigungsrechtlichen Aspekten, andererseits unter wirtschaftlichen. Beim Repowering teilen wir das auf, zunächst gibt es eine Überprüfung der baurechtlichen Vorgaben. Habe ich dort eine raumplanerische Situation, wo ich bauen kann? In Bayern endet diese Untersuchung zu fast 100 Prozent mit einem Nein, denn dort gibt es die 10H-Regel. Falls das Projekt aber raumplanerisch möglich ist, empfiehlt es sich, in eine tiefere Analyse einzusteigen, bei der dann auch grob die Kosten des Vorhabens ermittelt werden. →

Dabei wird auch die Ertragsseite geprüft, gegebenenfalls unter Auflagen zu Schall und Schatten. Dabei wird festgestellt, ob eine Windmessung erforderlich ist. Bei Repowering-Vorhaben ist die Wahrscheinlichkeit niedriger, dass das nötig ist, da die Ertragsdaten der alten Anlagen vorliegen. Was die Kosten- und Ertragsseite betrifft, wird noch festgestellt, welche Bedingungen für den Netzanschluss bestehen und was dieser kostet. Außerdem wird überprüft, wie es grundsätzlich genehmigungsrechtlich unter dem Gesichtspunkt einer BImSchG-Genehmigung aussieht. Naturschutz und Flugsicherung sind da die beiden markanten Themen. Die Anlagenhöhe wirkt sich auf die Genehmigung bezüglich der Flugsicherung aus. Heute liegt die Nabenhöhe oft über 140 Metern, was zu Problemen führen kann, denn früher waren es vielleicht 60 Meter.

Wie sieht es mit den Genehmigungsunterlagen aus? Wann werden die erstellt?

Mit einer Machbarkeitsprüfung bekommt man ein grundsätzliches Gefühl: Soll ich tiefer einsteigen und ernsthaft Geld in die Hand nehmen? Dann gehen Sie in die Entwurfsplanung, was am Ende in der Genehmigungsplanung endet. Gleichzeitig starten Sie den Gutachtenkanon – vor allem naturschutzfachlicher Art. Parallel vertiefen Sie das Anlagenlayout. Zudem müssen Sie natürlich die Flächen sichern. In dem Zusammenhang ist die Situation mit den Steakholdern vor Ort wichtig. Meist werden

BayWa r.e.

r.e.think energy

Gestalten wir gemeinsam die Zukunft Ihrer Windenergieanlagen!

Mit PPA einen ertragreichen Weiterbetrieb ermöglichen.

Kontaktieren Sie unsere Expertin Sabrina Schmitt:

069 42725 1343
sabrina.schmitt@baywa-re.com
www.wind-bringt-uns-weiter.de

IHR PARTNER RUND UM DEN
Weiterbetrieb 20+

- Erstellung individueller Weiterbetriebskonzepte
- Weiterbetriebsgutachten
- Vermittlung innovativer und wirtschaftlich attraktiver PPA-Verträge

Kontaktieren Sie uns:
Carsten Kühne | c.kuehne@energy-consult.net

Individuell, maßgeschneidert und aus einer Hand!

ENERGY CONSULT

zusätzliche Flächen benötigt. Denn früher wurden oft nur kleine Flächen genau dort gepachtet, wo die jeweilige Anlage steht. Heute sichert man sich die gesamte Fläche eines Windparks, was auch mehr zufriedene Landverpächter schafft. Was benötige ich an Flächen? Das sollte man in der Machbarkeitsstudie geklärt haben. Mit diesen Erkenntnissen tritt man dann in den Flächensicherungsprozess – und dafür muss man die Fähigkeit zur Kommunikation mit den Leuten vor Ort mitbringen.

Früher musste man für manche Repowering-Projekte eine Vielzahl an Bestandsanlagen-Betreibern ansprechen, um deren alte Windenergieanlagen mit ins Repowering einbeziehen zu können. Ist das immer noch so?

Ja. Das gilt natürlich, wenn ich nicht als Altbetreiber, sondern als reiner Entwickler antrete. Ich muss dann viele Parteien für mich gewinnen. Da gibt es viele Konstellationen. Wenn ich selbst die Altanlagen vor Ort nicht betreibe, ist Repowering tatsächlich fast wie ein Greenfield-Projekt. Und ich bin dann zudem sicher nicht der Einzige, der sein Glück dort versucht.

Das Interview führte Nicole Weinhold im Auftrag des BWE. Es erschien zunächst in der Fachzeitschrift „Erneuerbare Energien“.

Ihre Partner

… rund um Weiterbetrieb

8.2 Group e. V.
Tel.: 040 228 645 69
request@8p2.de | www.8p2.de
❱ Beratung, Technische Prüfung und Gutachter

BayWa r.e. Energy Trading GmbH
Katharinenstraße 6, 04109 Leipzig
energytrading@baywa-re.com
❱ Direktvermarktung, Planung, Stromdienstleistungen

Centrica Energy Trading GmbH
Tel.: +49 40 228 67 69 53
cet-coordination@centrica.com
❱ Direktvermarktung, Post-EEG PPAs

ENERTRAG AG
projekte@enertrag.com
www.endspurt-oder-neustart.de
❱ Weiterbetrieb und Repowering

Green Wind Group
Alt-Moabit 60 a | 10555 Berlin
www.greenwindgroup.de
❱ Projektentwicklung/Repowering

Moeller Operating Engineering GmbH (M.O.E.)
Tel.: 04821 6453-100
www.moe-service.com
❱ Gutachter, Sonstige Dienstleistungen

P. E. Concepts GmbH
Tel.: 0201 83 916 0
www.p-e-c.com
❱ Planung, Gutachter, Sonstige Dienstleistungen

windexperts Prüfgesellschaft mbH
Tel.: +49 (0)421 377 074-30
info@windexperts.de
❱ Gutachter & Sachverständige

Fristen, Pflichten, Meldungen – Was steht an?

Serie

Jeder Windparkbetreiber und Betriebsführer weiß: Beim Windparkbetrieb und dem Betrieb anderer Erneuerbare-Energien-Anlagen sind eine ganze Reihe von Fristen und Pflichten zu beachten. In dieser Serie stellen wir gemeinsam mit der Kanzlei **von Bredow Valentin Herz** in jedem Betreiberbrief eine Auswahl aktuell anstehender Fristen und Meldepflichten vor, insbesondere aus dem Energierecht. Aber Achtung – Vollständigkeit kann diese kleine Übersicht natürlich nicht beanspruchen. Wie immer gilt also: Informieren Sie sich immer gut zu den anstehenden Fristen, damit Sie hier keine Sanktionen riskieren!

EEG-Umlage:
Meldung sehr hoher privilegierter Eigenverbräuche (Wert > 500.000,00 Euro) (74a Abs. 3 EEG 2021)

▶ Was ist zu tun?

Von dieser speziellen Meldepflicht sind nur solche Eigenversorger betroffen, die **vollständig oder teilweise von der EEG-Umlage befreit** sind und bei denen diese EEG-Umlage-Befreiung einen **Gegenwert von mindestens 500.000,00 Euro** hat. Dies kommt nur bei sehr großen Eigenverbräuchen in Betracht.

▶ Bei wem, bis wann?

Die Meldung ist an die **BNetzA** zu richten. Die Frist hierfür ist grundsätzlich der **31.07.** jeden Jahres. Ist der für die Erhebung der EEG-Umlage zuständige Netzbetreiber ein Übertragungsnetzbetreiber, verschiebt sich die Frist auf den **31.10.**

▶ Wie genau?

Die der BNetzA zu übermittelnden Angaben sind in **§ 74a Abs. 3 EEG 2021** aufgelistet. Neben einigen „Basisdaten“ zu dem betroffenen Verbraucher und verschiedenen wirtschaftlichen Einordnungen des Unternehmens muss auch ein Korridor angegeben werden, in dem sich der wirtschaftliche Gegenwert der EEG-Umlage-Befreiung im Vorjahr bewegt hat. Eine spezielle Form ist für diese Meldung im EEG nicht vorgeschrieben.

▶ Weitere Anmerkungen

Informationen zur Datenerhebung rund um die EEG-Umlage finden Sie auf der Website der BNetzA. →

Redispatch 2.0:
Clearingprozess und erforderliche Abstimmungen mit Netzbetreiber und Einsatzverantwortlichen

Was ist zu tun?

Für die effiziente **Umsetzung des Redispatch 2.0 ab dem 1. Oktober 2021** werden in den Festlegungen der BNetzA und den Anwendungshilfen des bdew die bis dahin durchzuführenden Maßnahmen und Prozesse für alle Marktteilnehmer – **Anlagenbetreiber, Einsatzverantwortlichen (EIV), Betreiber Technischer Ressourcen (BTR), Direktvermarkter und Netzbetreiber** – detailliert beschrieben. In den letzten Monaten haben viele Netzbetreiber die Anlagenbetreiber angeschrieben und sie über ihre Pflichten sowie den Ablauf des Verfahrens detailliert informiert.

Zudem haben die Netzbetreiber für jede Technische Ressource (z. B. jede WEA) sowie für jede Steuerbare Ressource (z. B. jeden Windpark) IDNummern vergeben und die Anlagenbetreiber bzw. die EIV/BTR um Beantwortung von Stammdatenfragen gebeten. Die Zuordnung der Technischen Ressourcen zu den Steuerbare Ressourcen und die Zuständigkeiten bedürfen öfters – insbesondere bei Mischparks – der Klärung.

Bei wem, bis wann?

Die Anlagenbetreiber müssen **zeitnah** mit ihrem Direktvermarkter klären, ob er die Rolle des EIV und ggf. auch teilweise des BTR übernehmen wird und hierfür mit ihm eine entsprechende Vereinbarung schließen, so dass die Abwicklung der RedispatchMaßnahmen über ihn läuft und die für Anlagebetreiber geregelten gesetzlichen Pflichten ggf. durch ihn erfüllt werden. Ist dies der Fall, ist der Direktvermarkter oder gegebenenfalls ein anderer Dienstleister gegenüber dem Netzbetreiber als EIV zu benennen.

Nach dem mit der BNetzA abgestimmten Einführungsszenario des bdew sollte bis zum **11. Juni 2021** die finale Abstimmung mit dem Netzbetreiber über die Zuordnung der TR zu den SR erfolgen.

Zudem müssen Anlagenbetreiber bzw. EIV nach Vorgabe der Anlage 1 zum Beschluss BK6-20-059 der BNetzA **bis zum 30. Juni 2021** dem zuständigen Netzbetreiber mitteilen, anhand welcher Abrechnungsvariante (Spitzabrechnung, vereinfachte Spitzabrechnung, Pauschal-Abrechnung) die finanzielle Entschädigung von Redispatch-Maßnahme zukünftig erfolgen soll.

Bis zum 30. Juni 2021 sollte zuletzt jeder EIV seine SR einem Bilanzierungs- und Abrechnungsmodell zugeordnet haben, wobei, wenn keine explizite Zuordnung durch den Betreiber erfolgt, die Anlagen in der Regel automatisch dem sog. Prognosemodell und dem sog. Duldungsfall zugeordnet werden.

Wie genau?

Hinsichtlich der erforderlichen Abstimmungen mit allen Marktakteuren gibt es (nur) teilweise standardisierte Datenblätter. Die Kommunikationsmethode und die Form des Datenaustausches ist ggf. im Einzelfall mit dem jeweiligen Partner zu klären.

Weitere Anmerkungen

Weitere Informationen zum aktuellen Clearingprozess sind auf der Website des bdew zu finden. →

Bitte lesen Sie weiter auf Seite 66

Dr. Bettina Hennig, Rechtsanwältin und Partnerin bei von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte, Berlin, berät insbesondere Hersteller und Betreiber von EE-Anlagen, Projektentwickler, Energieversorgungs- sowie Energiehandelsunternehmen zum EEG, zum Stromsteuerrecht und energierechtlichen Fragestellungen im Allgemeinen. Frau Hennig ist regelmäßig als Kommentatorin zum EEG, Autorin, Herausgeberin und Referentin im Bereich des Energierechts tätig.

Pavlos Konstantinidis, Rechtsanwalt bei von Bredow Valentin Herz Rechtsanwälte, Berlin, berät seit 2016 zu energierechtlichen Fragestellungen und insbesondere dem deutschen und europäischen Recht der erneuerbaren Energien. Er trägt zu den Themen seiner Tätigkeitsschwerpunkte regelmäßig auf Konferenzen und Fortbildungsveranstaltungen vor.

EEG-Förderung:
Transparenzmeldung über erhaltene EEG-Zahlungen an die BNetzA (§ 85 Abs. 1 Nr. 2 EEG 2021)

Was ist zu tun?

Anlagenbetreiber, deren Anlagen seit dem **1. Januar 2012 in Betrieb genommen** wurden und bei denen die Summe der erhaltenen **Förderzahlungen nach dem EEG** „über alle Anlagen hinweg“ im Vorjahr **mindestens 500.000,00 Euro** betragen hat, müssen dies der BNetzA einmal jährlich mitteilen. Mit EEG-Zahlungen sind hier nur „echte“ Förderzahlungen gemeint (Marktprämie, Einspeisevergütungen, Flexibilitätsprämie o. ä.), nicht hingegen EinsMan-Zahlungen oder die Erlöse vom Direktvermarkter. Dabei sind Netto-Werte entscheidend.

Bei wem, bis wann?

Die Meldung der erhaltenen Förderzahlungen nach dem EEG sind an die **Bundesnetzagentur** zu richten. Diese veröffentlicht auf ihrer Website jedes Jahr das entsprechende Stichdatum sowie die Meldeformulare. Die Mitteilung für das Jahr 2020 muss bis zum **31. August 2021** bei der BNetzA eingegangen sein.

Wie genau?

Die BNetzA stellt für die Meldung auf ihrer Website einen **Erhebungsbogen im Excel-Format** bereit, der für die Transparenzmeldung zu verwenden ist. Der Erhebungsbogen muss nach den dortigen Ausführungen in **zweifacher Form** (unterzeichnet per Post und elektronisch als Excel-Datei) an die BNetzA geschickt werden. Die diesbezüglichen Hinweise auf der Website der BNetzA sollten genau zur Kenntnis genommen werden, dort finden sich auch weitere Ausführungen (etwa zu möglicher Verschlüsselung o. ä.).

Weitere Anmerkungen

Weitere Informationen zu dieser Meldepflicht finden sich auf der Website der BNetzA. Hierbei ist empfehlen, in dem Meldebogen auch die Ausführungen zu den Begriffsdefinitionen und ähnliches gründlich zu lesen, da sich diese gelegentlich auch ändern können. →

Stromsteuer:
Selbsttätige Zahlung der Stromsteuer für angemeldete Mengen (§ 8 Abs. 4 StromStG)

Was ist zu tun?

Anlagenbetreiber müssen einmal jährlich bis zum **31. Mai die stromsteuerpflichtigen Strommengen** sowie **steuerfrei verbrauchte Strommengen** dem zuständigen Hauptzollamt (HZA) mitteilen. Im Nachgang zu dieser Meldung ist die angemeldete Stromsteuer – natürlich – auch zu zahlen. Dies betrifft also nur solche Betreiber, die für ihren Strom keine Erlaubnis zur steuerfreien Entnahme hatten und daher Vorjahres-Strommengen – insbesondere ihren Eigenverbrauch – zur Steuer anmelden mussten.

Bei wem, bis wann?

Wenn zu versteuernde Strommengen zur Steuer angemeldet werden, muss die Steuer **selbsttätig bis zum 25. Juni** an das HZA gezahlt werden. Eine vorherige Zahlungsaufforderung o. ä. bekommt man nicht. Einen Bescheid bekommt man nur dann, wenn das zuständige HZA die Steuer abweichend zur eigenen Steuererklärung festsetzt.

Wie genau?

Mittels **Überweisung an das HZA**, wenn man zuvor rechtzeitig ein entsprechendes **Lastschriftmandat** erteilt hat, auch per Einzug. Häufig hat man für die Überweisung bereits im Vorfeld ein **Registerkennzeichen** erhalten oder kann ein solches beim HZA erfragen. Lediglich dann, wenn die ggf. im Vorjahr geleisteten **Vorauszahlungen** höher waren als die selbst angemeldete Steuer, bekommt man den Überhang zurückerstattet. Teilweise stimmen Hauptzollämter auch einer direkten **Verrechnung** zu, wenn man Anmeldung und Entlastungsantrag gleichzeitig einreicht, dies ist aber ggf. im Einzelfall abzustimmen.

Weitere Anmerkungen

Für versteuerte Strommengen können verschiedene **Entlastungsanträge** gestellt werden, vgl. insb. §§ 12a und 12c StromStV. Dies geht immer bis zum Ende des Folgejahres (also für 2020 bis **31. Dezember 2021**), man kann einen solchen Antrag aber auch bereits mit Steueranmeldung stellen. Entlastungsanträge müssen mittels der Formulare der Zollverwaltung eingereicht werden.

Der nächste BetreiberBrief erscheint im September 2021.

automation solutions

bachmann.

Windenergie 5.0

Powered by Bachmann

Bachmann electronic ist Weltmarktführer für Automatisierung und Monitoring in der Windenergie. Steigern Sie Ihre Produktivität durch den Einsatz unserer umfassenden Hard- und Softwarelösungen.

Über die gesamte Anlagenlebensdauer definieren wir Windenergie 5.0 durch die intelligente Kombination von:

- **Turbinen Automatisierung**
- **Condition Monitoring**
- **Netzmessung und -regelung**
- **Wind Power SCADA**
- **Retrofit**

Was wir im Bereich Netzmessung und -regelung bieten, erfahren Sie auf der Innenseite und auf unserer Homepage.

www.bachmann.info

automation solutions

bachmann.

Netzmessung und -regelung

Rasch zertifiziert – Erträge maximiert

Der Smart Power Plant Controller (SPPC) von Bachmann electronic sorgt dafür, daß erneuerbare Energien zuverlässig im Netz gesteuert und verteilt werden. Die Netzerfassungs- und Schutzmodule der GMP-Familie ermöglichen den energieoptimierten Betrieb.

Windenergie-Automatisierung

- Condition Monitoring
- Netzmessung und -regelung
- Wind Power SCADA
- Retrofit

SPPC-Software

- Zertifiziert nach VDE-AR-N 4110/4120
- Weltweiter Einsatz in Erzeugungsanlagen mit bis zu 100 Erzeugungseinheiten (EZE)
- Konfigurierbare Funktionen und Parameter für fortlaufende Netzstabilität
- Nutzer-/Rechte-Management und umfassender Schutz vor Cyber-Attacken

GMP-Hardware

- Messung und Überwachung elektrischer Drehstromnetze
- Konfiguration von Netz- und Anlagenschutz über intuitive grafische Oberfläche
- Direkte Schaltung von zwei Auslösekreisen über integrierte Relaisausgänge
- Grundlegende Kompetenzzertifikate für den Konformitätsnachweis

Hier öffnen und schlauer werden!

Fachinformationen für Betreiber

Themen dieser Ausgabe u. a.:

- Was Sie jetzt zu Nutzungsverträgen wissen müssen
- Gesamträumliche Planung
- Windenergie im Wald
- Infraschall und Akzeptanz
- Gute Chancen für Repowering-Vorhaben
- Fristen und Pflichten für Betreiber

BWE
Bundesverband WindEnergie

Windindustrie in Deutschland